

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

19. August 1939

Nummer 33

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentl. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

Das Wesen der Einheitsbewertung

Von Regierungsrat *Schmitt-Degenhardt*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Berlin

Inhalt:

1. Begriff der Bewertung,
2. Bewertungsvorschriften,
3. Bewertungsverfahren: Wertermittlung — Wertfeststellung,
4. Die Wesensmerkmale der Einheitsbewertung,
5. Die Bewertungsmaßstäbe der Einheitsbewertung,
6. Die Fälle der gesonderten Wertfeststellung,
7. Einheitswerte,
8. Abrundung der Einheitswerte,
9. Die einheitliche Wertfeststellung,
10. Die örtliche Zuständigkeit für die Einheitsbewertung,
11. Der Zeitpunkt der Einheitswertfeststellung,
12. Der Einheitswertbescheid,
13. Die Rechtsmittelfähigkeit des Einheitswertbescheids,
14. Nachsicht bei Versäumung eines Rechtsmittels gegen den Einheitswertbescheid,
15. Streitwert im Rechtsmittelverfahren gegen den Einheitswertbescheid.

1. Begriff der Bewertung

Steuern sind § 1 Absatz 1 AO gemäß Geldleistungen. Sie werden in Geld (in Währungsgeld) festgesetzt und erhoben. Das bedingt, daß auch die Bemessungsgrundlage, auf der die Steuerfestsetzung erfolgt, auf einen bestimmten Geldbetrag lautet. Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, müssen daher, um als Bewertungsgrundlage dienen zu können, in Geld ausgedrückt werden. Diesen Vorgang nennen wir Bewertung. Bewerten heißt also: nicht in Währungsgeld bestehende Wirtschaftsgüter für Zwecke ihrer Besteuerung in Währungsgeld umrechnen.

Beispiele:

- A. die Gewinnermittlung nach dem Bestandsvergleich (§§ 4 bis 7 EStG) erfordert eine Bewertung des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs;
- B. die Heranziehung des Eigenverbrauchs zur Umsatzsteuer (§ 1 Ziffer 2 UStG) erfordert eine Bewertung der aus dem Unternehmen entnommenen Gegenstände;

C. die Heranziehung von Grundbesitz zur Vermögensteuer und zur Grundsteuer (§ 4 VStG, § 73 ABewG, § 2 GrStG) oder eines gewerblichen Betriebs zur Vermögensteuer, zur Gewerbesteuer und zur Aufbringungsumlage (§ 4 VStG, § 73 ABewG, § 2 GewStG, § 4 AufbrUmlV 1937) erfordert eine Bewertung des Grundbesitzes oder des gewerblichen Betriebs;

D. die Heranziehung der Einbringung von Sachgütern in eine Kapitalgesellschaft zur Kapitalverkehrssteuer (§ 2 und § 8 ABG) erfordert eine Bewertung der Sacheinlagen.

2. Bewertungsvorschriften

Die Umrechnung der Sachgüter in Geld muß nach bestimmten Maßstäben erfolgen. Die Maßstäbe sind in Bewertungsvorschriften niedergelegt. Die Bewertungsvorschriften sind zum Teil in einem besonderen Gesetz, dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934, zum Teil in den Einzelsteuergesetzen enthalten. Das Reichsbewertungsgesetz ist durch § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 geändert worden.

Das Reichsbewertungsgesetz gilt grundsätzlich für alle im gesamten Steuerrecht des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vorkommenden Bewertungsfälle (§ 1 RBewG). Nur einige wenige Bewertungsvorschriften, die lediglich auf die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten einzelnen Steuergesetzes abgestellt sind, sind nicht in das Reichsbewertungsgesetz aufgenommen worden, sondern in dem betreffenden Einzelsteuergesetz enthalten. Solche Sonderbewertungsvorschriften haben den Vorrang vor den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes.

Beispiele:

§ 6 und § 8 Absatz 2 EStG, § 5 Absatz 1 UStG.

Die Zusammenfassung grundsätzlich aller Bewertungsvorschriften in einem Gesetz hat zunächst den Zweck, eine einheitliche Fundstelle zu schaffen für die auf sämtlichen Gebieten des Steuerrechts immer wieder erforderlichen Bewertungsvorschriften. Im Zug der Zusammenfassung der Bewertungsvorschriften ist dann auch eine weitgehende Vereinheitlichung der einzelnen Bewertungsmaßstäbe erreicht worden. Diese Vereinheitlichung der Bewertungsmaßstäbe soll gewährleisten, daß ein Gegenstand, der mehreren Steuern unterliegt, bei möglichst allen diesen Steuern, mindestens aber bei mehreren dieser Steuern, mit demselben Wert angesetzt wird. Der einheitliche Wert — der Einheitswert — ist der tragende Gedanke des Reichsbewertungsgesetzes.

Das Reichsbewertungsgesetz ist durch die Verordnung vom 26. Juni 1939 (RGBl. I S. 1061, RStBl. 1939 S. 786) mit Wirkung ab 1. Januar 1939 auch in der Ostmark eingeführt worden. Seine Einführung im Sudetenland und im Memelland steht bevor. Hinweis auf RdZ-Erlass vom 11. Juli 1939, RStBl. 1939 S. 828.

3. Bewertungsverfahren: Wertermittlung — Wertfeststellung

Die Bewertung bildet einen wesentlichen, meist den wichtigsten Teil der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage wird in der Regel in dem Steuerveranlagungsverfahren vorgenommen. Damit erfolgt auch die Bewertung grundsätzlich, mag sie sich sachlich-rechtlich nach den Vorschriften des Einzelsteuergesetzes oder nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes regeln, im Zug des zuständigen Einzelsteuerveranlagungsverfahrens, für das der Wert gerade gebraucht wird. Wird der Wert für mehrere Steuerveranlagungsverfahren gebraucht, weil der Gegenstand zu mehreren Steuern herangezogen wird, so muß der Bewertungsvorgang in jedem dieser Steuerveranlagungsverfahren wiederholt werden.

Beispiel:

Ein Juwelier entnimmt am 1. November 1939 seinem Geschäft einige kostbare ungefaßte Perlen. Am 1. Februar 1940 schenkt er die Perlen seiner Geliebten.

Die Perlen sind im Einkommensteuerveranlagungsverfahren des Juweliers für das Jahr 1939 als Privatentnahme zu bewerten. Wertmaßstab: Teilwert (§ 6 Ziffer 4 EStG). Die Perlen sind im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren als Eigenverbrauch zu bewerten. Wertmaßstab: der Preis, der am Ort und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände dergleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt (§ 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 3 UStG). Die Perlen sind im Vermögensteuerveranlagungsverfahren des Juweliers zum 1. Januar 1940 als sonstiges Vermögen zu bewerten. Wertmaßstab: gemeiner Wert (§ 67 Ziffer 9 in Verbindung mit § 10 RBewG). Schließlich sind die Perlen noch — wenn nicht Steuerfreiheit aus § 18 Ziffer 16 ErbStG gegeben ist — im Verfahren zur Festsetzung der Schenkungsteuer zu bewerten. Wertmaßstab: gemeiner Wert (§ 22 Absatz 1 ErbStG in Verbindung mit § 10 RBewG).

Jedes Einzelsteuerveranlagungsverfahren ist dabei in der Bewertung von dem anderen Einzelsteuerveranlagungsverfahren unabhängig. Eine gegenseitige Bindung besteht nicht. Die verschiedenen Verfahren können selbst bei gleichen Wertmaßstäben zu verschiedenen Werten kommen.

In allen diesen Fällen bildet die Bewertung innerhalb der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage § 213 Absatz 1 AO gemäß einem unselbständigen, mit Rechtsmitteln nicht selbständig anfechtbaren Teil des Steuerbescheids. Die Bewertung tritt nach außen, im Steuerbescheid, nicht selbständig in Erscheinung. Sie stellt lediglich die Begründung der Steuerfestsetzung dar. Die Gründe des Steuerbescheids sind für sich nicht anfechtbar. Ein Steuerbescheid kann § 232 Absatz 1 AO gemäß nur angefochten werden, wenn der Steuerpflichtige sich durch die Höhe der abgeforderten Steuer oder dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist. Die Bewertung kann daher nur angefochten werden, wenn und soweit sie sich steuerlich zugunsten des Steuerpflichtigen ausgewirkt hat. Sie kann auch dann nur angefochten werden durch Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid.

Diese Regelung macht in vielen Fällen eine Wiederholung des Vorgangs der Bewertung für dasselbe Wirtschaftsgut erforderlich. Außerdem bringt sie die Gefahr der Ungleichmäßigkeit der verschiedenen Wertermittlungen mit sich. Diese Nachteile können in Kauf genommen werden, wenn es sich um wirtschaftlich und steuerlich minder wichtige Wirtschaftsgüter handelt, deren Wert nur ausnahmsweise für Zwecke

mehrerer Steuern gebraucht wird, und deren Bewertung in der Regel keine großen Schwierigkeiten bereitet.

Handelt es sich jedoch um wirtschaftlich und steuerlich bedeutsame Gegenstände, deren Wert auf jeden Fall für verschiedene Steuern Bedeutung hat, und deren Bewertung in der Regel große Schwierigkeiten bereitet, so erscheint es untunlich, die Bewertung in dem Einzelsteuerveranlagungsverfahren vorzunehmen, für das der Wert gerade gebraucht wird, und den Vorgang der Bewertung sich dann mehrere Male wiederholen zu lassen. Das gilt z. B. für Grundbesitz und für gewerbliche Betriebe, die gleichzeitig der Vermögensteuer, der Grundsteuer und dem Reichsnährstandsbeitrag oder gleichzeitig der Vermögensteuer, der Gewerbesteuer und der Aufbringungsumlage unterliegen.

Für diese Fälle hat der Gesetzgeber den Vorgang der Bewertung aus dem Einzelsteuerveranlagungsverfahren herausgenommen und einem besonderen Verfahren überwiesen. Die Bewertung wird jetzt nicht mehr von Fall zu Fall, wenn der Wert gerade gebraucht wird, vorgenommen. Den verschiedenen Einzelsteuerveranlagungsverfahren, die an den Gegenstand anknüpfen, ist ein einziges Wertfeststellungsverfahren vorgeschaltet. Der einmal festgestellte Wert gilt für verschiedene Steuern, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an den Gegenstand anschließen. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist selbstständig. Die Bewertung ist abgesondert von der Steuerfestsetzung. Zum Abschluß dieses gesonderten Wertfeststellungsverfahrens wird ein schriftlicher Feststellungsbescheid erteilt. Die in dem Feststellungsbescheid enthaltene Bewertung bildet eine selbstständige, mit Rechtsmitteln selbstständig anfechtbare Entscheidung. Hinweis auf § 213 Absatz 2 AO.

Die in einem solchen gesonderten Feststellungsverfahren vorzunehmende Bewertung heißt Wertfeststellung. Zum Unterschied davon pflegt man die Bewertung, die im Zug des zuständigen Einzelsteuerveranlagungsverfahrens vorgenommen wird, als Wertermittlung zu bezeichnen.

4. Die Wesensmerkmale der Einheitsbewertung

Das Wesen der Einheitsbewertung liegt bereits in dem Wort „Einheitswert“ begründet. Es sollen Werte geschaffen werden, die einheitlich für mehrere Steuerarten Geltung haben. Schon jetzt sei bemerkt, daß es auch nach dem Reichsbewertungsgesetz Werte, die für alle an denselben Gegenstand anknüpfenden Steuerfälle angewandt werden könnten, also Einheitswerte im eigentlichen Sinn des Wortes, nicht gibt. So gilt z. B. der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs zwar für die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer, die Aufbringungsumlage usw., nicht aber für die Einkommensteuer und die Erbschaftsteuer.

§ 20 ABewG gemäß „gelten als Einheitswerte die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts (d. h. des ersten Abschnitts des Besonderen Teils des Reichsbewer-

tungsgesetzes) gesondert festgestellt werden“.

Die Fassung des § 20 ABewG ist mißverständlich. Die Frage, welche Werte gesondert festgestellt werden, ist eine Frage des Verfahrensrechts. Sie richtet sich nicht nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, sondern nach § 214 AO. Das Reichsbewertungsgesetz enthält, von wenigen Ausnahmen abgesehen — Hinweis insbesondere auf §§ 21 bis 23 ABewG —, nur die sachlich-rechtlichen Bewertungsvorschriften, insbesondere die Bewertungsmaßstäbe. § 20 ABewG will sagen, daß die Werte, die nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Besonderen Teils des Reichsbewertungsgesetzes bemessen werden und die nach den Vorschriften der AO gesondert festgestellt werden, als Einheitswerte gelten.

Aus der Begriffsbestimmung des § 20 ABewG zeichnen sich also zwei Dinge als die Wesensmerkmale der Einheitsbewertung ab: die besondere Art des Bewertungsmaßstabs und die besondere Art des Bewertungsverfahrens. Beide Merkmale müssen zusammentreffen, wenn der Wert als Einheitswert gelten soll.

Mit der Einführung des Reichsbewertungsgesetzes in der Ostmark ist auch die Einheitsbewertung in Österreich eingeführt worden. Hinweis auf Abschnitt 2 letzter Absatz. Die erste Hauptfeststellung der Einheitswerte soll dort auf den 1. Januar 1940 vorgenommen werden. Es ist in Aussicht genommen, auch im Sudetenland zum 1. Januar 1940 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte durchzuführen.

5. Die Bewertungsmaßstäbe der Einheitsbewertung

Als Einheitswerte gelten nur die nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Besonderen Teils des Reichsbewertungsgesetzes bemessenen Werte. Hinweis auf Abschnitt 4.

Das Reichsbewertungsgesetz ist in drei Teile aufgeteilt: Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 17), Besonderer Teil (§§ 18 bis 77), Übergangsvorschriften (§§ 78 und 79). Der II. Teil ist wiederum aufgegliedert in zwei Abschnitte: Einheitsbewertung (§§ 20 bis 66) und Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen, Inlandsvermögen (§§ 67 bis 77). Die sachlich-rechtlichen Bewertungsvorschriften erstrecken sich sowohl über den I. als auch über den II. Teil. Sie liefern eine Vielzahl verschiedener Wertmaßstäbe. Hinweis auf §§ 10 bis 17, §§ 31, 33, 52, 53, 66, 69 bis 72. Es finden sich sogar oft für die gleichen Gegenstände verschiedene Bewertungsvorschriften, z. B. § 11 und §§ 29 bis 49, 50 bis 53 und 57 für Grundbesitz, § 13 und §§ 69 bis 72 für Wertpapiere.

Welcher Bewertungsmaßstab im einzelnen Fall anzuwenden ist, richtet sich nach dem Geltungsbereich der beiden Teile, innerhalb des II. Teils nach dem Geltungsbereich der beiden Abschnitte.

Die Geltungsbereiche der beiden Teile sind nach Steuerarten voneinander abgegrenzt. Der II. Teil gilt in seinen beiden Abschnitten § 18 Absatz 1 ABewG gemäß für die Ver-

mögensteuer. Die in ihm enthaltenen Bewertungsvorschriften dienen der Ermittlung des Gesamtvermögens als der Besteuerungsgrundlage für die Vermögensteuer der unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen bzw. des Inlandsvermögens als der Besteuerungsgrundlage für die Vermögensteuer der beschränkt Vermögensteuerpflichtigen. Hinweis auf § 1 und § 4 BStG in Verbindung mit §§ 73 bis 76 ABewG oder § 2 und § 4 BStG in Verbindung mit § 77 ABewG.

Die Geltungsbereiche der beiden Abschnitte innerhalb des II. Teils sind teils nach Vermögensarten, teils nach Steuerarten voneinander abgegrenzt. Das Vermögen, das nach den Vorschriften des II. Teils zu bewerten ist, umfaßt § 19 ABewG gemäß die folgenden vier Vermögensarten: land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, Sonstiges Vermögen. Davon sind die ersten drei Vermögensarten im ersten Abschnitt des II. Teils behandelt; die Vermögensart Sonstiges Vermögen ist im zweiten Abschnitt des II. Teil behandelt. Je nachdem, in welche Vermögensart das zu bewertende Wirtschaftsgut eingeordnet wird, ist der Bewertungsmaßstab dem ersten oder dem zweiten Abschnitt des II. Teils zu entnehmen.

Der erste Abschnitt des II. Teils enthält die wirtschaftlich und steuerlich bedeutungsvollsten Gegenstände, nämlich die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Grundstücke und die gewerblichen Betriebe. Diese Gegenstände unterliegen in der Regel alle mehreren laufenden Steuern. Sie werden z. B. neben der Vermögensteuer noch von einer Realsteuer erfaßt. Ihre Bewertung ist besonders schwierig. Sie soll daher für möglichst alle an sie anknüpfenden Steuern nach denselben Maßstäben erfolgen und möglichst nur einmal vorgenommen werden. Aus dem für diese Vermögensarten geltenden Abschnitt werden daher die Einheitswerte gebildet. Seine Wertmaßstäbe gelten — in der Form der Einheitswerte — § 18 Absatz 2 ABewG gemäß neben der Vermögensteuer noch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer. Darüber hinaus gelten diese nach den Maßstäben des ersten Abschnitts des II. Teils des Reichsbewertungsgesetzes bemessenen Einheitswerte noch für eine Reihe von anderen steuerlichen und außersteuerlichen Dingen, die nach und nach an die Einheitswerte angeschlossen worden sind. Hinweis auf die Darstellung in einem demnächst folgenden Aufsatz über die Auswirkungen der Einheitsbewertung.

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Gesetzes gelten danach unmittelbar nur für die Steuerfälle, für die der Besondere Teil § 18 ABewG gemäß nicht oder nur beschränkt gilt. Der Besondere Teil gilt z. B. nicht für die Kapitalverkehrssteuer, so daß die Bewertung von Sacheinlagen für Zwecke der Kapitalverkehrssteuer ausschließlich nach dem Allgemeinen Teil des Reichsbewertungsgesetzes erfolgt. Der Besondere

Teil gilt nur beschränkt z. B. für die Erbschaftsteuer. Hinweis auf das nachstehende Beispiel A. Außerdem hat der Allgemeine Teil § 18 Absatz 3 ABewG gemäß auch im Rahmen der Bewertung nach den Vorschriften des Besonderen Teils, also im Rahmen der Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens für Zwecke der Vermögensteuer, und im Rahmen der Einheitsbewertung Geltung. Die allgemeinen Bewertungsvorschriften gelten auf diesem Gebiet „soweit sich nicht aus den §§ 20 bis 77 etwas anderes ergibt“. Für die Einheitsbewertung sind aus dem Allgemeinen Teil des Reichsbewertungsgesetzes insbesondere die Vorschriften von Bedeutung, die allgemeine Begriffe aufstellen oder erläutern, z. B. über die wirtschaftliche Einheit, über die Behandlung von bedingtem oder befristetem Erwerb, über den gemeinen Wert und über den Teilwert.

Beispiele:

A. Das Vermögen eines Rentners bestand aus einem Mietwohngrundstück und aus Aktien zum Nennwert von 50 000 RM. Die Gegenstände waren für Zwecke der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1935 zu bewerten. Die Bewertungsvorschriften hierzu waren § 18 Absatz 1 ABewG gemäß dem II. Teil des Reichsbewertungsgesetzes zu entnehmen, und zwar für das Mietwohngrundstück (Vermögensart Grundvermögen) dem ersten Abschnitt (§§ 50 u. f.) und für die Aktien (Vermögensart Sonstiges Vermögen) dem zweiten Abschnitt (§§ 69 u. f.). Der Wert (Einheitswert) des Grundstücks betrage 40 000 RM, der Wert (Steuerkurswert) der Aktien sei 100 v. G., dann stellt sich das Gesamthvermögen auf (40 000 und 50 000) 90 000 RM.

Der Rentner ist am 1. April 1938 gestorben. Er hat das gesamte vorgenannte Vermögen auf seinen Sohn vererbt. Jetzt müssen die Gegenstände für Zwecke der Erbschaftsteuer bewertet werden. Die Bewertungsvorschriften für das Grundstück sind § 18 Absatz 2 ABewG gemäß dem ersten Abschnitt des II. Teils zu entnehmen, die Bewertungsvorschriften für die Aktien jedoch dem Allgemeinen Teil. Die Vorschriften der §§ 69 u. f. ABewG gelten, als im zweiten Abschnitt des II. Teils stehend, nicht für die Erbschaftsteuer. Für das Grundstück bleibt daher auch bei der Erbschaftsteuer der Einheitswert von 40 000 RM maßgebend. Die Aktien sind § 13 ABewG gemäß mit dem Börsen-Kurswert vom Todestag anzusetzen. Dieser betrage 130 v. G. Dann stellt sich der Vermögensanfall auf (40 000 und 65 000) 105 000 RM. Hinweis auch auf §§ 21 und 22 ErbStG.

Der Sohn muß, wenn die Voraussetzungen des § 13 BStG gegeben sind, mit seinem Vermögenszuwachs zur Vermögensteuer neu veranlagt werden. Die hierfür erforderliche Bewertung der erworbenen Vermögensteile erfolgt § 18 Absatz 1 ABewG gemäß wieder ausschließlich nach den Vorschriften des II. Teils des Reichsbewertungsgesetzes. Es sind die gleichen Werte anzusetzen wie bei der Vermögensteuerveranlagung des Vaters.

B. Ein Steuerpflichtiger hat einen Fabrikbetrieb. Er besitzt zwei Personenkraftwagen inländischer Herkunft. Die beiden Wagen haben einen Wert von je 15 000 RM. Der eine Wagen wird vorwiegend zu betrieblichen Zwecken, der andere vorwiegend zu privaten Zwecken benutzt.

Bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Vermögensteuer sind die Gegenstände nach dem II. Teil des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten (§ 18 Absatz 1 RBewG). Dabei ist der eine Wagen in die Vermögensart Betriebsvermögen einzuordnen, der andere in die Vermögensart Sonstiges Vermögen. Für den einen Wagen gilt der erste Abschnitt des II. Teils. Er ist als Teil der wirtschaftlichen Einheit Fabrikbetrieb § 66 Absatz 1 RBewG gemäß mit dem Teilwert anzusetzen. Für den anderen Wagen gilt der zweite Abschnitt des II. Teils. Er bleibt § 67 Ziffer 10 a RBewG gemäß außer Ansatz.

6. Die Fälle der gesonderten Wertfeststellung

Als Einheitswerte gelten nur gesondert festgestellte Werte. Hinweis auf Abschnitt 4.

Die Fälle, in denen eine gesonderte Wertfeststellung stattfindet, ergeben sich in der Hauptsache aus § 214 AO. § 214 AO bezeichnet als Bewertungseinheit für die Einheitsbewertung die wirtschaftliche Einheit. Hinweis auch auf § 21 RBewG. Das entspricht der Forderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 RBewG, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten sei. Über den Begriff und die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit, die in der Regel aus zahlreichen Einzelwirtschaftsgütern besteht, Hinweis auf § 2 RBewG.

§ 214 Ziffer 1 AO gemäß werden gesondert festgestellt die Werte der wirtschaftlichen Einheiten der Vermögensarten Land- und Forstwirtschaft, Grundvermögen und Betriebsvermögen, d. h. die Werte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinn der §§ 29, 45, 47, 48 und 49 RBewG, der Grundstücke im Sinn der §§ 50 u. f. RBewG und der gewerblichen Betriebe im Sinn der §§ 54 bis 56 RBewG. Voraussetzung ist, daß sich die Einheiten lediglich auf Inland erstrecken oder sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstrecken und einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehören. Gesondert festgestellt werden unter denselben Voraussetzungen auch die Werte der Gewerbeberechtigungen im Sinn des § 58 RBewG (Apothekengerechtigkeiten, Mineralgewinnungsrechte usw.), die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören. Gewerbeberechtigungen gehören dann nicht zu einem gewerblichen Betrieb, wenn sie nicht eigengewerblich genutzt werden, sondern z. B. verpachtet sind oder zur Zeit überhaupt nicht genutzt werden. Sie rechnen dann zum Sonstigen Vermögen.

§ 214 Ziffer 2 AO gemäß werden unter denselben Voraussetzungen wie bei Ziffer 1 gesondert festgestellt die Werte der wirtschaftlichen Untereinheiten. Wirtschaftliche Untereinheiten sind die Betriebsgrundstücke im Sinn des § 57 RBewG und die Gewerbeberechtigungen im Sinn

des § 58 RBewG, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören. Sie sind Teile einer wirtschaftlichen Einheit gewerblicher Betrieb.

Solche gesondert zu bewertenden Untereinheiten kann es begrifflich nur innerhalb der Vermögensart Betriebsvermögen geben. Denn nur bei den gewerblichen Betrieben können die einzelnen zu dem Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter eine gewisse selbständige Bedeutung haben. Bei dem Grundbesitz gilt der Grundsatz der Bewertung im ganzen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 RBewG). Bei den gewerblichen Betrieben gilt der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 2 Absatz 3 und § 66 RBewG). Die Bewertung des Grundbesitzes erfolgt gewissermaßen in Pausch und Bogen, ohne Ansetzung und Berücksichtigung der einzelnen Teile, aus denen die wirtschaftliche Einheit sich zusammensetzt. Die Bewertung eines gewerblichen Betriebs erfordert dagegen eine Aufstellung aller zu dem Betrieb gehörigen einzelnen Wirtschaftsgüter. Beim Grundbesitz wird unmittelbar der Gesamtwert der Einheit errechnet. Beim Betriebsvermögen sind zunächst für die einzelnen Wirtschaftsgüter Werte festzusetzen. Diese Einzelwerte treten zwar nach außen in der Regel nicht selbständig in Erscheinung. Sie bilden die Rechnungsposten, aus deren Zusammenzählung sich der Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheit gewerblicher Betrieb ergibt.

Aus den zahlreichen Einzelwirtschaftsgütern eines gewerblichen Betriebs ragen zwei besonders hervor, die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen. Der Wert eines Betriebsgrundstücks z. B. hat nicht nur Bedeutung als Rechnungsposten für die Bewertung des gewerblichen Betriebs. Sein Wert wird außerdem noch benötigt für Zwecke der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer usw. Aus diesem Grund ist der Vorgang der Bewertung eines Betriebsgrundstücks seinerseits wieder aus dem gesonderten Wertfeststellungsverfahren des gewerblichen Betriebs herausgenommen worden. Es ist hierfür ein weiteres selbständiges und gesondertes Wertfeststellungsverfahren vorgeschaltet worden.

§ 214 Ziffer 3 AO gemäß werden gesondert festgestellt die Werte von Teilen der in Ziffern 1 und 2 genannten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten, wenn nicht die ganze Einheit oder Untereinheit, sondern nur ein Teil derselben steuerpflichtig ist.

Das gilt zunächst einmal für den inländischen Teil einer wirtschaftlichen Einheit oder Untereinheit, die sich sowohl auf Inland als auch auf Ausland erstreckt. Der Wert einer solchen Einheit oder Untereinheit muß, wenn sie einem unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen gehört, zunächst § 214 Ziffer 1 b AO gemäß als Ganzes gesondert festgestellt werden. Dieser Wert wird gebraucht für die Vermögensteuer des unbeschränkt steuerpflichtigen Eigentümers. Der unbeschränkt Steuerpflichtige ist § 1 Absatz 2 BStG gemäß mit seinem Gesamtvermögen steuerpflichtig, mag das Vermögen auch ganz oder zum Teil im Ausland belegen sein. Der Wert der ganzen Einheit oder Untereinheit wird weiter gegebenenfalls gebraucht für Zwecke der Reichsfluchtsteuer oder für die Erbschaftsteuer, falls der Erblasser

oder Erwerber Inländer im Sinn des § 8 Absatz 1 Ziffer 1 ErbStG ist. Der Wert der ganzen Einheit oder Untereinheit ist jedoch nicht brauchbar für die Steuern, die nur von inländischem Vermögen erhoben werden. Dahin gehört die Vermögensteuer der beschränkt Steuerpflichtigen, die § 2 Absatz 2 VStG gemäß nur mit ihrem Inlandsvermögen im Sinn des § 77 ABewG zur Vermögensteuer herangezogen werden. Dahin gehören weiter die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Gewerbesteuer und die Erbschaftsteuer, wenn der Erblasser oder der Erwerber nicht Inländer im Sinn des § 8 Absatz 1 ErbStG ist. In diesen Fällen muß daher der Wert des inländischen Teils der Einheit oder Untereinheit nochmals gesondert festgestellt werden.

Gesondert festgestellt werden schließlich noch die Teile von wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten, welche sich auf eine inländische Gemeinde beschränken und nur mit einem Teil der Vermögensteuer oder einer Realsteuer unterliegen.

Beispiele zu § 214 AO:

A. Ein Steuerpflichtiger, der in Köln wohnt, besitzt ein Einfamilienhaus in Köln, ein Mietwohngrundstück in Lüttich und einen forstwirtschaftlichen Betrieb. Der forstwirtschaftliche Betrieb liegt mit 50 ha diesseits und mit 30 ha jenseits der deutsch-belgischen Grenze.

Für das Haus in Köln gilt § 214 Ziffer 1 a AO. Es ist ein Einheitswert festzustellen. Dieser Einheitswert ist sowohl der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer als auch der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer zugrunde zu legen. Für das Haus in Lüttich ist ein Einheitswert nicht festzustellen, da es ganz im Ausland liegt. Sein Wert ist im Zuge der Vermögensteuer- bzw. Erbschaftsteuerverfahrens zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, daß § 26 ABewG gemäß der Bewertungsmaßstab nicht dem Besonderen Teil, sondern dem Allgemeinen Teil des Reichsbewertungsgesetzes zu entnehmen ist. Für den forstwirtschaftlichen Betrieb gelten § 214 Ziffern 1 b und 3 a AO. Es ist zunächst für den ganzen forstwirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert festzustellen (§ 214 Ziffer 1 b AO). Dieser Einheitswert ist der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zugrunde zu legen. Sodann ist für den inländischen Teil nochmals ein Einheitswert festzustellen (§ 214 Ziffer 3 a AO). Dieser Einheitswert ist der Grundsteuer, dem Beitrag zum Reichsnährstand und der Grunderwerbsteuer zugrunde zu legen.

B. Das Reich hat in der Gemeinde A ein Finanzamtgebäude. In dem Gebäude befinden sich neben den Büroräumen noch die Dienstwohnungen des Amtseleiters und des Hausmeisters. Es wird steuerlich nur der Wert des den Wohnzwecken dienenden Teils des Grundstücks gebraucht. Das Reich ist nicht vermögenssteuerpflichtig; der für den öffentlichen Dienst benutzte Teil des Grundstücks ist § 4 Ziffer 1 und § 6 Absatz 2 GrStG gemäß grundsteuerbefreit. Es wird § 214 Ziffer 3 b AO gemäß nur der Wert der Dienstwohnungen gesondert festgestellt.

Die weiteren Fälle der gesonderten Wertfeststellung ergeben sich aus § 30 Absatz 2 ABewG, § 6 Absatz 2 der Aufbringungsumlageverordnung 1937 (AufbrUmlVO 1937), § 17 der Grunderwerbsteuereinführungsbestimmungen (GrEVB) und aus § 220 Ziffer 2 AO in Verbindung mit §§ 64 u. f. ABewDB. Eine Darstellung dieser Sonderfälle erübrigt sich hier.

7. Einheitswerte

Nicht alle diese in einem gesonderten Verfahren festgestellten Werte sind Einheitswerte. Einheitswerte sind sie nur dann, wenn ihre Bemessung nach den Wertmaßstäben des ersten Abschnitts des Besonderen Teils des Reichsbewertungsgesetzes erfolgt. Hinweis auf Abschnitt 4.

Die beiden Merkmale der Einheitsbewertung sind gegeben bei den Fällen des § 214 AO. Die dort genannten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten fallen in die Vermögensarten Land- und Forstwirtschaft, Grundvermögen und Betriebsvermögen. Diese drei Vermögensarten sind im ersten Abschnitt des Besonderen Teils des Reichsbewertungsgesetzes behandelt. Die Werte gelten als Einheitswerte.

Für die Wirtschaftsgüter, die zur Vermögensart Sonstiges Vermögen gehören, werden Einheitswerte nicht festgestellt. Sie haben in der Regel nur für die Vermögensteuer Bedeutung. Die einzige Ausnahme bilden Gewerbeberechtigungen. Für sie wird auch dann, wenn sie zum Sonstigen Vermögen gehören, nach § 214 Ziffer 1 AO ein Einheitswert festgestellt. Hinweis auf Abschnitt 6 Absatz 3.

Als Einheitswerte gelten nach § 30 Absatz 2 letzter Satz ABewG auch die gesondert festgestellten Anteile des Verpächters und des Pächters am einheitlich festgestellten Einheitswert des verpachteten landwirtschaftlichen Betriebs.

Ferner gelten die nach § 6 Absatz 2 AufbrUmlVO 1937 für Zwecke der Aufbringungsumlage gesondert festzustellenden Werte der werbenden Betriebe als Einheitswerte. Sie werden § 4 Absatz 3 Ziffer 2 Satz 2 AufbrUmlVO 1937 gemäß nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über Betriebsvermögen, also nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Besonderen Teils des Reichsbewertungsgesetzes, bemessen.

Schließlich gelten nach ausdrücklicher Vorschrift als Einheitswerte noch die nach § 17 Ziffer 3 in Verbindung mit § 16 GrEVB, nach § 17 Ziffer 2 in Verbindung mit § 14 GrEVB und die nach § 17 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 GrEVB gesondert festzustellenden Werte.

Dagegen gelten nicht als Einheitswerte die nach § 13 in Verbindung mit § 17 Ziffer 1 GrEVB gesondert festzustellenden Teile von Einheitswerten. Nicht als Einheitswerte gelten insbesondere auch die nach § 220 Ziffer 2 AO in Verbindung mit §§ 64 u. f. ABewDB gesondert festzustellenden Werte der nichtkursierenden Kapitalanteile und Genußscheine. Die Bewertung dieser Anteile erfolgt nicht nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Besonderen Teils, sondern nach

den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Besonderen Teils des Reichsbewertungsgesetzes. Hinweis auf §§ 69 u. f. ABewG.

8. Abrundung der Einheitswerte

Einheitswerte sind § 25 ABewG gemäß abzurunden. Einheitswerte bis zu 5 000 RM sind auf volle 10 RM, Einheitswerte über 5 000 RM auf volle 100 RM abzurunden. Dabei sind Beträge bis zu 5 RM bzw. bis zu 50 RM nach unten, darüber hinausgehende Beträge nach oben abzurunden.

Die gesondert festgestellten Werte, die nicht als Einheitswerte gelten, z. B. die gesondert festgestellten Werte der nicht kurs-habenden Kapitalanteile, werden nicht abgerundet. Dasselbe gilt für Anteile von Einheitswerten (§ 3 Satz 2 ABewG), z. B. die Anteile der Gesellschafter am Einheitswert der DGB. Die Anteile des Verpächters und des Pächters am einheitlich festgestellten Einheitswert des verpachteten landwirtschaftlichen Betriebs, die ja als Einheitswerte gelten, unterliegen dagegen der Abrundung.

In einigen Fällen gibt der Einheitswert unmittelbar die Besteuerungsgrundlage an. Er unterliegt dann — als Besteuerungsgrundlage — gegebenenfalls weitergehenden Abrundungsvorschriften. Hinweis auf § 4 Absatz 2 BStG, § 13 Absatz 1 Satz 3 GewStG, § 8 AufbrUmlWD 1937.

Beispiel:

Das nach den Vorschriften der §§ 56 bis 66 ABewG errechnete Betriebsvermögen einer GmbH beträgt 587 647 RM. Der Einheitswert ist nach der Abrundungsvorschrift des § 25 Ziffer 2 ABewG auf 587 600 RM festzustellen. — Der Einheitswert der GmbH gibt § 73 ABewG, § 4 Absatz 1 BStG gemäß gleichzeitig ihr Gesamtvermögen und § 7 Ziffer 1 b BStG gemäß ihr steuerpflichtiges Vermögen an. Als Gesamtvermögen ist der Betrag von 587 600 RM § 4 Absatz 2 BStG gemäß auf 588 000 RM abzurunden. — Unter der Voraussetzung, daß Hinzurechnungen und Absetzungen im Sinn des § 12 Absätze 2 und 3 GewStG nicht vorzunehmen sind, gibt der Einheitswert der GmbH gleichzeitig auch ihr Gewerbekapital an. Als Gewerbekapital ist der Betrag von 587 600 RM § 13 Absatz 1 Satz 2 GewStG gemäß auf 587 000 RM abzurunden. — Unter der Voraussetzung, daß Aussonderungen und Hinzurechnungen im Sinn des § 6 Absatz 1 Satz 2 AufbrUmlWD 1937 nicht vorzunehmen sind, gibt der Einheitswert der GmbH schließlich auch noch ihr aufbringungs-pflichtiges Vermögen an. Als aufbringungs-pflichtiges Vermögen ist der Betrag von 587 600 RM § 8 AufbrUmlWD 1937 gemäß auf 588 000 RM abzurunden.

9. Die einheitliche Wertfeststellung

Oft sind an einer wirtschaftlichen Einheit mehrere beteiligt. Von einer Beteiligung mehrerer spricht man bei nichtrechtsfähigen Gesellschaften oder Gemeinschaften.

Beispiele:

Eine Offene Handelsgesellschaft, bestehend aus drei Gesellschaftern, besitzt einen Betrieb. Eine Erbengemeinschaft, bestehend aus vier Miterben, besitzt ein Grundstück.

In diesen Fällen ist § 3 Satz 1 ABewG gemäß — für Mitunternehmerchaften Hinweis auch auf § 56 Ziffer 7 ABewG — der Wert der Einheit oder Unter-einheit zunächst im ganzen festzustellen. Dieser Wert wird für diejenigen an den Einheitswert anknüpfenden Steuern gebraucht, von denen die Gesellschaft oder Gemeinschaft als solche betroffen wird. Die Gesellschaft oder Gemeinschaft ist selbständig steuerpflichtig, z. B. bei der Gewerbesteuer, der Aufbringungsumlage, der Grundsteuer ufm. Bei der Vermögensteuer ist die nicht-rechtsfähige Gesellschaft oder Gemeinschaft dagegen nicht Steuersubjekt. Steuersubjekt ist hier der einzelne Beteiligte. Er wird mit seinem Anteil am Vermögen der Gesellschaft oder Gemeinschaft herangezogen. Zur Ermittlung dieser Anteile muß der Gesamtwert der Einheit oder Unter-einheit auf die einzelnen Beteiligten aufgeteilt werden. Hinweis auf § 3 Satz 2 ABewG. Der Aufteilungsmaßstab ergibt sich aus § 11 Ziffer 5 StAnpG. Der Gesamtwert ist insofern für alle Beteiligten von Bedeutung. Seine Feststellung muß daher mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten ausgerüstet sein. § 215 Absatz 1 AO schreibt vor, daß die Feststellung in diesem Fall einheitlich zu treffen ist. Die einheitliche Feststellung richtet sich § 219 Absatz 1 AO gemäß gegen alle Beteiligten.

Die gesonderte Wertfeststellung ist § 215 Absatz 1 AO gemäß auch dann einheitlich zu treffen, wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens, sondern ganz oder zum Teil einem anderen gehören. Das ist der Fall, wenn der Betrieb ver-pachtet ist und der Pächter mit eigenem Inventar wirtschaftet. Nach der sachlich-rechtlichen Bewertungsvorschrift des § 30 Absatz 2 ABewG sind Gebäude und Betriebsmittel auch in diesem Fall entgegen dem im § 2 Absatz 2 ABewG für die Bildung von wirtschaftlichen Einheiten aufgestellten Grundsatz der Einheitlichkeit des Eigentums in den landwirtschaftlichen Betrieb einzubeziehen. Dasselbe gilt §§ 45, 47 und 48 ABewG gemäß auch für die forstwirtschaftlichen Betriebe, die Weinbaubetriebe und die gärtnerischen Betriebe. In einer Bewertungseinheit sind alsdann Wirtschaftsgüter verschiedener Eigentümer vereinigt. Der Gesamtwert ist zunächst dem Eigentümer des Grund und Bodens als dem Eigentümer des Betriebs zuzurechnen. Wenn einer der beiden Beteiligten zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, ist dieser Gesamtwert § 30 Absatz 2 Satz 3 ABewG gemäß nach der Höhe ihres Miteigentums auf die Beteiligten aufzuteilen. Der Gesamtwert hat insofern Bedeutung für alle Beteiligten. Seine Feststellung muß daher auch hier mit Wirkung

für und gegen alle Beteiligten ausgestattet sein, sie muß einheitlich vorgenommen werden.

10. Die örtliche Zuständigkeit für die Einheitsbewertung

Die örtliche Zuständigkeit für die Vornahme der Einheitsbewertung ergibt sich aus § 72 A.D. Danach ist für die Einheitsbewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Grundstücke, der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen das Belegenhitsfinanzamt und für die Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe das Betriebsfinanzamt zuständig.

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sind an sämtlichen Finanzämtern Sonderstellen, die sogenannten Bewertungsstellen, eingerichtet worden. Den Bewertungsstellen obliegt auch die Veranlagung der Grundsteuerbeiträge und die Festsetzung der Beiträge für den Reichsnährstand sowie die Veranlagung der Grunderwerbsteuer. Die Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe wird von den Veranlagungsdienststellen vorgenommen.

11. Der Zeitpunkt der Einheitswertfeststellung

Die Einheitswertfeststellung soll allen an den Einheitswert anknüpfenden Steuerveranlagungsverfahren eine fertige Entscheidung über die Besteuerungsgrundlagen zur Verfügung stellen und zur Verfügung halten. Diesem Zweck entsprechend wird die Einheitsbewertung grundsätzlich nicht von Fall zu Fall, d. h. wenn der Wert gerade steuerlich gebraucht wird, sondern zu bestimmten, gesetzlich festgelegten Zeitpunkten mit Geltung für bestimmte Zeiträume vorgenommen.

So erfolgt § 21 Absatz 1 ABewG gemäß in bestimmten Zeitabständen eine allgemeine Wertfeststellung der im § 214 A.D. genannten wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten. Die Zeitabstände betragen bei Grundbesitz und bei Gewerbeberechtigungen sechs Jahre, bei gewerblichen Betrieben drei Jahre. Die Zeitabstände können vom Reichsminister der Finanzen verlängert oder verkürzt werden. Diese allgemeine, in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrende Wertfeststellung heißt Hauptfeststellung. Sie stellt ab auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2 ABewG). Der Hauptfeststellungszeitpunkt liegt gesetzlich fest. § 79 ABewG in Verbindung mit § 1 ABewDV bestimmt als den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 den Beginn des 1. Januar 1935. Jeder weitere Hauptfeststellungszeitpunkt ergibt sich aus dem turnusmäßigen Ablauf des im § 21 Absatz 1 ABewG genannten oder durch eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen verlängerten oder verkürzten Zeitraumes. Die Hauptfeststellung erfährt alle im Hauptfeststellungszeitpunkt vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten, soweit sie überhaupt steuerlich interessieren. Sie erfährt die Einheiten und Untereinheiten in dem Zustand, in dem sie sich im Hauptfeststellungszeitpunkt befinden.

Wird eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert festzustellen ist, nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt neu gegründet, so wird § 23 Absatz 1 Ziffer 1 ABewG gemäß eine Nachfeststellung des Einheitswerts vorgenommen. Dasselbe gilt § 23 Absatz 1 Ziffer 2 ABewG gemäß, wenn eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit am Hauptfeststellungszeitpunkt zwar bereits bestand, damals aber steuerbefreit war und deshalb steuerlich nicht interessierte. Für sie muß, wenn die Steuerbefreiung wegfällt, eine Nachfeststellung vorgenommen werden. Die Nachfeststellung erfolgt auf den Nachfeststellungszeitpunkt. Nachfeststellungszeitpunkt ist § 23 Absatz 2 ABewG gemäß im Fall der Neugründung einer wirtschaftlichen Einheit oder Untereinheit oder im Fall des Aufhörens der Steuerbefreiung infolge Wegfalls der sachlich-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung der Beginn des Kalenderjahrs, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Nachfeststellungszeitpunkt in dem Fall, daß die Steuerbefreiung infolge Fristablaufs wegfällt, ist der Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Steuerpflicht eintritt.

Der im Weg der Hauptfeststellung festgestellte Einheitswert soll grundsätzlich Geltung behalten für die ganze Dauer des Hauptfeststellungszeitraums. Der im Weg der Nachfeststellung festgestellte Einheitswert soll grundsätzlich Geltung behalten für die Dauer des ab dem Nachfeststellungszeitpunkt noch laufenden Teils des Hauptfeststellungszeitraums.

Treten in diesem Zeitraum hinsichtlich des Werts, der Art oder der Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit oder Untereinheit, d. h. hinsichtlich der in dem Feststellungsbescheid enthaltenen Entscheidungsmerkmale, Änderungen ein, so wird der Einheitswert unter den Voraussetzungen des § 225 a A.D. und des § 22 ABewG fortgeschrieben. An Stelle der im § 22 Absatz 1 ABewG für die Wertfortschreibung genannten Wertgrenzen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1939 die in der Verordnung zur Änderung der Wertgrenzen bei der Wertfortschreibung der Einheitswerte und bei der Neuveranlagung der Vermögensteuer und Aufbringungsumlage vom 18. Mai 1939 festgesetzten Wertgrenzen (RStBl. I S. 922, RStBl. 1939 S. 698). Die Fortschreibung erfolgt nach den Verhältnissen vom Fortschreibungszeitpunkt. Fortschreibungszeitpunkt ist der Beginn des Kalenderjahrs, an dem die Änderung vorliegt (§ 22 Absatz 2 ABewG). Der Fortschreibungsbescheid tritt für die Folge an die Stelle der durch die Änderung überholten Einheitswertfeststellung.

Die nach § 17 GrE.D.V. erforderlichen Wertfeststellungen erfolgen dagegen von Fall zu Fall. Dabei wird die Wertfeststellung im Sinn des § 17 Absatz 1 Ziffer 3 GrE.D.V. nicht auf einen Feststellungszeitpunkt im Sinn der §§ 21 bis 23 Absätze 2 ABewG, sondern auf den für die Grunderwerbsteuer maßgebenden Stichtag vorgenommen (Stichtagwert).

12. Der Einheitswertbescheid

Das Einheitswertverfahren schließt ab mit dem Feststellungsbescheid. Der Feststellungs-

bescheid ist § 213 Absatz 2 Satz 2 AO gemäß schriftlich zu erteilen. Er genießt § 218 Absatz 1 AO gemäß verfahrensrechtlich die Stellung eines Steuerbescheides.

Der Feststellungsbescheid ist ein Spiegelbild des Inhalts des Einheitswertverfahrens. Der Inhalt des Einheitswertverfahrens soll in einem besonderen Aufsatz behandelt werden. Die Merkmale des Feststellungsbescheides sind im § 216 AO aufgezählt. Außerdem muß der Feststellungsbescheid, auf den § 218 Absatz 1 AO gemäß die Vorschriften über Steuerbescheide Anwendung finden, den Anforderungen entsprechen, die § 211 AO an die schriftlich zu erteilenden Steuerbescheide stellt.

Nach den bezeichneten Vorschriften muß der Feststellungsbescheid Angaben enthalten:

1. über den Wert, zu dem die Bewertung der Einheit oder Untereinheit gekommen ist (§ 211 Absatz 1 AO),
2. über die Art der Einheit oder Untereinheit, soweit es für die Besteuerung von Bedeutung ist (§ 216 Absatz 1 Ziffer 1 Sätze 1 und 2 AO),
3. über die Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb, wenn es sich um eine Untereinheit handelt (§ 216 Absatz 1 Ziffer 1 Satz 3 AO),
4. über die Zurechnung der Einheit oder Untereinheit an einen bestimmten Eigentümer (§ 216 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 1 AO),
5. über die Aufteilung des Werts und die einzelnen Beteiligten, wenn an der Einheit oder Untereinheit mehrere beteiligt sind und die Feststellung daher einheitlich getroffen ist (§ 216 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 AO).

Ein Feststellungsbescheid, der eine Angabe des Werts nicht enthält, ist ungültig. Sind dagegen die Angaben über Art und Zurechnung unterblieben, so ist der Feststellungsbescheid nicht ungültig. Die Feststellungen über Art und Zurechnung können § 216 Absatz 2 AO gemäß in einem Ergänzungsbescheid nachgeholt werden.

Eine Änderung des Feststellungsbescheides oder einer der in ihm enthaltenen Feststellungen kann außer nach den allgemeinen Möglichkeiten der Reichsabgabenordnung zur Abänderung von Steuerbescheiden, also insbesondere nach §§ 92 Absatz 3, 94 Absatz 1 Ziffer 2, 222 AO und § 1 Absatz 3 StAnpG, auch im Weg der Fortschreibung nach § 225 a AO erfolgen. Hinweis auf RdF-Erlaß vom 18. Mai 1939, RStBl. 1939 S. 698 und RFG-Urteil vom 31. März 1938 III 303/37, RStBl. 1938 S. 601.

Sodann soll der Feststellungsbescheid noch die Rechtsmittelbelehrung enthalten (§ 211 Absatz 2 Ziffer 1 AO). Die Vorschriften über die Rechtsmittelfrist und über die Folgen des Fehlens der Rechtsmittelbelehrung ergeben sich aus § 245 und § 246 Absatz 2 AO. Auch die Mitteilung über Grundlagen der Wertfeststellung und über die Punkte, in denen von der Vermögenserklärung des Pflichtigen abgewichen worden ist, soll in dem Feststellungsbescheid enthalten sein (§ 211 Absatz 2 Ziffer 2 und 4 AO). Ist diese Mitteilung in

dem Feststellungsbescheid unterblieben, ist sie § 256 AO gemäß im Rechtsmittelverfahren nachzuholen. Der Pflichtige hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie das Finanzamt zu dem Wert gekommen ist. Über die Frage, inwieweit die Pflicht zur Bewahrung des Steuergeheimnisses dem Finanzamt die Mitteilung von Unterlagen der Feststellung verbietet, Hinweis auf RFG-Urteile vom 18. Dezember 1935 III A 74/35, RStBl. 1936 S. 275 und vom 26. August 1936 III A 42/36, RStBl. 1936 S. 1079.

Für die gesonderten Wertfeststellungen im Sinn des § 17 GrEVB gilt § 216 AO nicht (§ 17 Absatz 2 GrEVB). Die Feststellungsbescheide brauchen sich in diesen Fällen nur über den Wert und die übrigen im § 211 Absatz 2 AO genannten Merkmale zu verhalten. Einer Entscheidung über Art und Zurechnung bedarf es hier nicht.

13. Die Rechtsmittelfähigkeit des Einheitswertbescheides

Soll das Einheitswertverfahren eine fertige Entscheidung über die Besteuerungsgrundlage liefern, so müssen auch alle Streitigkeiten, die sich zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt über die zu bewertenden Einheiten oder Untereinheiten ergeben, auf dieser Verfahrensstufe endgültig erledigt werden. Die Verfahrensstufe der gesonderten Wertfeststellung braucht ihr eigenes Rechtsmittelverfahren. Die Feststellungsbescheide müssen selbständig rechtsmittelfähig sein. § 213 Absatz 2 Satz 3 AO bezeichnet daher die gesonderte Feststellung als „eine selbständige (mit Rechtsmitteln selbständig anfechtbare) Entscheidung“. § 228 AO gewährt demgemäß gegen die Feststellungsbescheide das Berufungsverfahren mit dem Rechtsmittelzug Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde.

Wer befugt ist, gegen den Einheitswertbescheid Rechtsmittel einzulegen, ergibt sich zunächst aus der allgemeinen Regelung des § 238 AO. Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist danach der, gegen den der Bescheid ergangen ist. Für seine Vertretung gelten § 102 Absatz 2 und §§ 103 bis 110 AO. Stirbt jemand, der berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, während eine Rechtsmittelfrist läuft, bevor er das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann jeder Erbe das Rechtsmittel einlegen.

Eine Besonderheit für die Person des Rechtsmittelberechtigten ergibt sich für die Fälle der einheitlichen Feststellung aus § 219 Absatz 1 und aus § 239 AO. § 219 Absatz 1 AO gemäß richtet sich ein einheitlicher Feststellungsbescheid im Sinn des § 215 Absatz 1 AO gegen alle Personen, die an der Einheit oder Untereinheit beteiligt sind. Der einheitliche Bescheid wird aber in der Regel nicht allen Beteiligten zugestellt. Die Gesellschafter oder Gemeinschaftler haben dem Finanzamt einen im Inland wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für alle Gesellschafter oder Gemeinschaftler die im § 215 AO vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelausscheidungen und die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanz-

behörden in Empfang zu nehmen. An diesen Vertreter stellt das Finanzamt die Bescheide zu. Solange die Gesellschafter oder Gemeinschaftler einen solchen Vertreter dem Finanzamt nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Bescheide und Verfügungen einem der Gesellschafter oder Gemeinschaftler zugehen zu lassen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten. Auf diese Wirkung ist in dem Bescheid oder in der Verfügung hinzuweisen.

§ 239 AO schränkt die Rechtsmittelbefugnis der Gesellschafter oder Gemeinschaftler für bestimmte Fälle ein. Die Beschränkung betrifft die Fälle der Beteiligung mehrerer an einem gewerblichen Betrieb, einem Betriebsgrundstück oder einer betriebszugehörigen Gewerbeberechtigung. Hier sind zur Anfechtung der Höhe des Einheitswerts, also des Gesamtwerts der Einheit oder Untereinheit, und der in dem Bescheid enthaltenen Feststellungen über Art und Zurechnung an die Gemeinschaft nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler befugt. Die übrigen Beteiligten können Rechtsmittel nur einlegen, soweit es sich darum handelt, wer an dem einheitlich festgestellten Betrag beteiligt ist und wie der Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt und nur dann, wenn sie selbst durch die Feststellung über diese Punkte berührt sind.

Beispiel:

Der Einheitswert einer O&G, an der A, B und C beteiligt sind, ist auf 100 000 RM festgestellt worden. In der Aufteilung sind 50 000 RM dem A, 30 000 RM dem B und 20 000 RM dem C zugerechnet worden. C, der nicht zur Geschäftsführung berufen ist (§ 114 Absatz 2 StGB), legt Einspruch ein mit der Begründung, der Einheitswert von 100 000 RM sei zu hoch, im übrigen sei er nicht zu zwei Behnteln, sondern nur zu einem Behntel beteiligt. Der Einspruch gegen die Höhe des Einheitswerts ist als unzulässig zu verwerfen, im übrigen ist sachlich zu entscheiden.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für Grundstücke im Sinn des Grundvermögens gilt die Einschränkung nicht. Hier sind alle Beteiligten unbeschränkt rechtsmittelbefugt.

Eine weitere Besonderheit für die Person des Rechtsmittelberechtigten ergibt sich für den Fall der Rechtsnachfolge in eine bewertete Einheit oder Untereinheit aus § 219 Absatz 2 und § 240 AO. § 219 Absatz 2 AO gemäß richtet sich ein Einheitswertbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger (einschließlich des Nachfolgers im Besitz), auf den die Einheit oder Untereinheit nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Bescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben ist, so wirkt die Bekanntgabe an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger.

In den Fällen der Rechtsnachfolge wird § 225 a Absatz 1 Biffer 2 AO gemäß der bestehende, gegen den Rechtsvorgänger festgestellte Einheitswert auf den Rechtsnachfolger fortgeschrieben. Dabei werden, wenn nicht gleichzeitig die Voraussetzungen der Art- und Wertfortschreibung vorliegen, die Feststellungen über

Art und Wert aus dem alten, gegen den Rechtsvorgänger gerichteten Bescheid übernommen. Diese beiden Feststellungen muß der Rechtsnachfolger gegen sich gelten lassen. Diese Wirkung der Einheitsbewertung bezeichnet man als die „dingliche Wirkung“ des Feststellungsbescheids.

Aus der dinglichen Wirkung der Art- und Wertfeststellung gegenüber dem Rechtsnachfolger folgt, daß der Rechtsnachfolger ein Interesse an der gegen seinen Rechtsvorgänger gerichteten Einheitsbewertung hat. Diesem Interesse trägt § 240 AO Rechnung. Danach kann auch der Rechtsnachfolger gegen den an den Rechtsvorgänger gerichteten Einheitswertbescheid Rechtsmittel einlegen. Das gilt allerdings nur dann, wenn die Rechtsnachfolge eintritt, während eine Rechtsmittelfrist läuft. Eine eigene Rechtsmittelfrist wird für den Rechtsnachfolger nicht eröffnet. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf RdF-Erlass vom 20. Mai 1936: „Inwieweit kann der Rechtsnachfolger gegen Einheitswertfeststellungen, die gegenüber dem Rechtsvorgänger getroffen werden, Rechtsmittel einlegen?“, RStBl. 1936 S. 565. Hinweis auch auf RdF-Urteil vom 12. Mai 1938 III 268/37, RStBl. 1938 S. 529.

Inwieweit ein Einheitswertbescheid angefochten werden kann, ergibt sich aus § 231 Absatz 1 AO. Danach kann der Steuerpflichtige einen Einheitswertbescheid nur deshalb anfechten, weil er sich durch die Höhe der Bewertung oder durch die Entscheidung über die Art oder über die Zurechnung des Gegenstands beschwert fühlt. Aus dem Wortlaut des § 231 Absatz 1 AO ist gefolgert worden, daß Einheitswertbescheide nur wegen zu hoher Bewertung, nicht auch wegen zu niedriger Bewertung angefochten werden können. Der Reichsfinanzhof hat jedoch auch eine Anfechtung mit dem Ziel auf Höherbewertung zugelassen, Hinweis auf das Urteil vom 20. Oktober 1938 III 148/38, RStBl. 1938 S. 1155.

Die selbständige Rechtsmittelfähigkeit des Einheitswertbescheids hat zur notwendigen Folge, daß alle Einwendungen gegen den Inhalt des Einheitswertbescheids nur in dem Rechtsmittelverfahren gegen diesen Bescheid vorgebracht werden können. Alle mit der Einheitsbewertung zusammenhängenden Fragen sollen abschließend im Einheitswertverfahren entschieden werden. Die an den Einheitswert anknüpfenden Feststellungs-, Steuermaß- und Steuerfestsetzungsverfahren sollen nicht mehr mit Dingen der früheren Verfahrensstufe belastet werden. § 232 Absatz 2 AO schreibt vor, daß, wenn einem Steuerbescheid — das selbe gilt § 212 a Absatz 2 AO gemäß für Steuermaßbescheide — Entscheidungen zugrunde liegen, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, der Steuer- oder Steuermaßbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden kann, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand soll nur in dem Rechtsmittelverfahren gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden können. Dasselbe schreibt § 231 Absatz 2 AO vor für das Verhältnis des Einheitswertbescheids über eine wirtschaftliche Einheit zu dem Ein-

heitswertbescheid über eine zugehörige Untereinheit. Einwendungen können also nur auf der Stufe vorgebracht werden, die für die streitigen Feststellungen vorgesehen ist. Auf der nächsthöheren Stufe kann nur angefochten werden, was in dem Bescheid dieser Stufe neu hinzugekommen ist. Die Entscheidungen der früheren Stufe können hier nicht mehr angefochten werden.

Beispiel:

A hat einen gewerblichen Betrieb mit einem Betriebsgrundstück. Zunächst wird ein Einheitswert für die Untereinheit Betriebsgrundstück festgestellt. Will A gegen den Inhalt des hierüber ergehenden Bescheids Einwendungen erheben, muß er das in dem Rechtsmittelverfahren tun, das ihm gegen diesen Bescheid zusteht. Sodann wird der Einheitswert für den Betrieb festgestellt. Dabei wird das Betriebsgrundstück mit seinem bereits festgestellten Einheitswert angelegt (§ 218 Absatz 4 AO, § 66 Absatz 2 ABewG). In dem Rechtsmittelverfahren, das dem A gegen den Einheitswertbescheid über den Betrieb offensteht, kann er anfechten die Bewertung aller nicht in Betriebsgrundstücken bestehenden Wirtschaftsgüter, die in die Einheit hineingenommen worden sind, die Artbezeichnung und die Zurechnung des Betriebs. Dinge, die mit dem Betriebsgrundstück zusammenhängen, sind hier nicht mehr anfechtbar. Danach erfolgt die Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrags und die Festsetzung der Vermögensteuer mit der Ermittlung des Gesamtvermögens. Dabei wird der Einheitswert des Betriebs zugrunde gelegt (§ 12 GewStG, § 4 VStG, § 73 ABewG). Gegen den Gewerbesteuermeßbescheid und gegen den Vermögensteuerbescheid kann A wiederum Rechtsmittel einlegen. Die Dinge, die mit dem Wert, der Art und der Zurechnung des Betriebs zusammenhängen, kann er hier jedoch nicht mehr anfechten.

14. Nachsicht bei Verfümmung eines Rechtsmittels gegen den Einheitswertbescheid

Es gibt immer wieder Steuerpflichtige, die den Einheitswertbescheid, obwohl sie mit seinen Feststellungen nicht einverstanden sind, zunächst unangefochten lassen. Erst wenn später auf der Grundlage des Einheitswerts ein Steuer- oder Steuermeßbescheid ergeht, erheben sie ihre Einwendungen gegen den Inhalt des Einheitswertbescheids, und zwar gewöhnlich in Gestalt eines Rechtsmittels gegen den Steuer- oder Steuermeßbescheid.

Ist zu dieser Zeit die Rechtsmittelfrist bezüglich des Einheitswertbescheids noch nicht verstrichen, so ist das Rechtsmittel, das gegen den Steuerbescheid eingelegt wurde, als gegen den Einheitswertbescheid eingelegt zu behandeln. Die unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht (§ 249 AO). Wenn aber der Einheitswertbescheid zu dieser Zeit bereits rechtskräftig ist, so ist das Rechtsmittel, soweit es sich gegen den Inhalt des Einheitswertbescheids richtet, als unzulässig zu verwerfen (§ 252 AO).

Wegen der Verfümmung der Rechtsmittelfrist gegen einen Einheitswertbescheid kann jedoch auch Nachsicht gewährt werden. § 86 AO gemäß ist Voraussetzung dafür, daß der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Die Verwaltungspraxis hat, dem Beispiel des Reichsfinanzhofs folgend, in der ersten Zeit nach der Einführung der Einheitsbewertung von dieser Möglichkeit in reichem Maß Gebrauch gemacht. Sie rechnete es dem Steuerpflichtigen nicht zum Verschulden an, wenn er in Verkennung der Bedeutung der einzelnen Verfahrensstufen und der Tragweite der Einheitsbewertung die Anfechtung des Einheitswertbescheids unterließ und seine Einwendungen gegen den Einheitswertbescheid erst im Rechtsmittelverfahren gegen den Steuer- oder Steuermeßbescheid erhob. Zu einer solchen Milde besteht heute, nachdem die dargestellte Regelung seit Jahren besteht, kein Anlaß mehr. Jedenfalls muß das für die Steuerpflichtigen gelten, die steuerlich sachmännlich beraten werden, die im Wirtschaftsleben stehen oder denen sonst die Kenntnis dieser Dinge zuzumuten ist. Auch der Reichsfinanzhof ist in der Gewährung von Nachsicht in solchen Fällen erheblich strenger geworden. So hat er in seinem Urteil vom 12. Mai 1938 III 311/37, RStVl. 1938 S. 523 die Gewährung von Nachsicht abgelehnt in einem Fall, wo der Steuerpflichtige gegen einen Einheitswertbescheid Rechtsmittel nicht eingelegt hatte, weil der Bescheid für die Vermögensteuer keine Bedeutung hatte und der Steuerpflichtige die Auswirkungsmöglichkeiten des Bescheids auf andere Steuerarten nicht erkannt hatte.

15. Streitwert im Rechtsmittelverfahren gegen den Einheitswertbescheid

In jeder Rechtsmittellentscheidung muß der Streitwert festgesetzt werden (§ 318 AO). Der Streitwert ist von Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit einer Berufungsentscheidung nach freiem Ermessen (§ 265 AO), für die Frage der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde (§ 286 AO) und für die Kostenberechnung (§ 311 Absatz 2, § 313 Absatz 2 AO).

Für die Festsetzung des Streitwerts gilt freies Ermessen (§ 320 Absatz 4 AO). Der Reichsfinanzhof hat in seinem auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen erstatteten Gutachten vom 15. Juli 1937 III D 1/37, RStVl. 1937 S. 907 entschieden, daß im Rechtsmittelverfahren gegen Einheitswertbescheide, die auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes 1934 ergangen sind, der Wert des Streitgegenstandes bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 15 v. L., bei sonstigem Grundbesitz auf 25 v. L. und bei Betriebsvermögen auf 10 v. L. des streitigen Wertunterschieds festzusetzen sei. Bei der Bemessung dieser Sätze ist der Reichsfinanzhof von dem Regelfall ausgegangen, daß der Einheitswert sich lediglich auf die Vermögensteuer und die Grundsteuer bzw. auf die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer auswirkt. Er hält es daher für angebracht, den Streitwert höher festzusetzen, wenn im Einzelfall von der Entscheidung außer der Vermögensteuer und der Grundsteuer auch die Aufbringungsumlage, die Grunderwerbsteuer, die Erbschaftsteuer oder die Reichsfluchtsteuer abhängt.

Andererseits kann die Festsetzung des Streitwerts im Einzelfall auch unter den angegebenen Pauschsätzen bleiben. Das kann und muß dann geschehen, wenn die Rechtsmittelentscheidung sich nur auf eine Steuer auswirkt. So hat der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 12. Mai 1938 III 311/37, RStBl. 1938 S. 523 in

einem Rechtsmittelverfahren über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs den Streitwert auf den einfachen Jahresbetrag der anschließenden Gewerbesteuer festgesetzt, weil die Entscheidung nur für die Gewerbesteuer, nicht auch für die Vermögensteuer Bedeutung hatte.

Steuerliche Pflichten der im Versicherungsgewerbe tätigen Personen

Von Obersteuerinspektor Benning, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

Inhalt:

1. Einführung,
2. Die Stellung der im Versicherungsgewerbe tätigen Volksgenossen,
3. Der Versicherungsagent,
4. Der Unteragent,
5. Der Generalagent,
6. Der echte Generalagent,
7. Der Generalagent mit gemischter Tätigkeit,
8. Vertretung mehrerer Versicherungsgesellschaften,
9. Gelegentliche Abschluß- und Vermittlungstätigkeit,
10. Aufgabe der Veranlagung,
11. Aufgabe der Betriebsprüfung,
12. Vollmachten an Versicherungsagenten und Urkundensteuer,
13. Schlußbemerkung.

1. Einführung

In allen Zweigen der Deutschen Wirtschaft ist seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus ein ungeahnter Aufschwung eingetreten.

Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und die damit zusammenhängende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage weitester Volkskreise hat sich auch auf das Versicherungsgeschäft außerordentlich günstig ausgewirkt.

Nach den bisher vorliegenden Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts hat sich zum Beispiel der Versicherungsbestand bei den statistisch erfaßten Lebensversicherungsunternehmungen im Altreichsgebiet in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	Anzahl der Versicherten	versicherte Summen (in 1 000 RM)
Ende 1935	24 497 480	17 914 731
Ende 1936	26 450 605	19 556 078
Ende 1937	28 509 932	21 344 861.

Die gleiche Aufwärtsbewegung ist in allen anderen Versicherungszweigen festzustellen.

Welche Bedeutung dem Versicherungsgewerbe im Rahmen der Deutschen Wirtschaft zukommt, ergibt sich aus einer Rundfrage des Statistischen Reichsamts bei den wichtigsten Versicherungsunternehmungen über die im Jahr 1938 erzielten Prämieinnahmen. Danach betragen in diesem Jahr die Einnahmen an Prämien aus allen Versicherungszweigen über zwei Milliarden Reichsmark.

Durch die günstige Entwicklung des Versicherungsgeschäfts konnten wieder viele Volksgenossen in diesem Zweig der Deutschen Wirtschaft Arbeit und Brot finden.

2. Die Stellung der im Versicherungsgewerbe tätigen Volksgenossen

Die Versicherungsunternehmungen bearbeiten ihre Aufgabengebiete nur selten ausschließlich mit ihren eigenen Einrichtungen und mit ihren Angestellten. Sie bedienen sich zur Erlangung und zum Abschluß von Versicherungen in der Regel des selbst-

ständigen Vermittlerstands. Sie überlassen dabei in vielen Fällen auch die Verwaltung der bestehenden Versicherungen, die Einziehung der Versicherungsbeiträge (das Inkasso) und oft auch den Aus- und Aufbau des Außengeschäfts (Neuwerbegeschäft) den Vermittlern.

Andererseits verwenden Versicherungsunternehmen ihre Angestellten zu einem Teil ihrer Arbeitskraft auch im Neuversicherungsgeschäft und räumen ihnen insoweit die gleichen Rechte wie den selbstständigen Vermittlern ein.

Die mannigfachen Verwendungsmöglichkeiten im Versicherungsgewerbe haben es mit sich gebracht, daß die Besteuerung der in diesem Wirtschaftszweig beschäftigten Volksgenossen immer schon besondere Schwierigkeiten bereitet hat.

3. Der Versicherungsagent

Der Versicherungsagent oder Spezialagent vermittelt oder schließt für das von ihm vertretene Versicherungsunternehmen Versicherungen ab. § 84 des Handelsgesetzbuchs gemäß ist er Handlungsagent. Der Versicherungsagent entfaltet mit seiner Vermittlungs- und Abschlußtätigkeit eine selbständige gewerbliche Tätigkeit.

Die Selbständigkeit wird auch dann nicht berührt, wenn er die in seinem Aufgabengebiet anfallenden Versicherungsbeiträge einzieht und die damit zusammenhängenden Handlungen, wie Teilzahlungsbewilligung, Stundung und Schadensregulierung, im normalen Umfang vornimmt. Bei der Mitbeforgung dieser Aufgaben handelt es sich nicht um eine dem Vermittlergewerbe fremde, sondern um eine § 86 des Handelsgesetzbuchs gemäß dazu gehörende Tätigkeit.

Die Selbständigkeit des Versicherungsagenten wird auch nicht durch die Verpflichtung zur Anzeige, Abrechnung und dergl., oder dadurch, daß er der Aufsicht und Überwachung durch das Versicherungsunternehmen unterliegt, berührt (RFG-Urteile, vom 15. Dezember 1933 — VA 114/33, RStBl. 1934 S. 1208, und vom 28. September 1938 VI 601/38, RStBl. 1939 S. 88).

§ 1 des Handelsgesetzbuchs gemäß betreibt der Versicherungsagent ein Handelsgewerbe. Er ist **Wolkaufmann** und verpflichtet Bücher zu führen. Er muß seine Firma in das Handelsregister eintragen lassen.

Der Versicherungsagent erhält in der Regel für seine Tätigkeit Provision. Es kann aber auch eine andere Art der Entschädigung vereinbart sein. Auf die Art und Weise der Entlohnung kommt es nicht an (RStB-Urteil vom 3. November 1933 — VA 570/1933, RStBl. 1934 S. 1207).

Der Versicherungsagent unterliegt der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer.

Für die Umsatzsteuer ist gegebenenfalls die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 13 des Umsatzsteuergesetzes zu beachten (6000 Reichsmark Freigrenze).

Für den Fall, daß die Nebentätigkeiten (Inkasso, Schadenbearbeitungen usw.) der Versicherungsagenten so bedeutend sein sollten, daß von einer dazugehörigen Tätigkeit nicht mehr gesprochen werden kann, sind die daraus anfallenden Einnahmen gewerbesteuerfrei. Das ist dann anzunehmen, wenn die Einnahmen aus rein verwaltender Arbeit die übrigen Einnahmen übersteigen, oder wenn sonstige äußere Umstände, wie unentgeltliche Überlassung eines Büros usw. durch die Versicherungsgesellschaft zum Zweck der Durchführung der Verwaltungsaufgaben, vorliegen (RStB-Urteile, vom 28. September 1938 — VI 601/38, RStBl. 1939 S. 88 und vom 15. Februar 1939 — VI 25/39, RStBl. 1939 S. 544).

4. Der Unteragent

Die von den Versicherungsgesellschaften unmittelbar betrauten Versicherungs- oder Spezialagenten bedienen sich ihrerseits wieder sogenannter Unteragenten.

Auch die Unteragenten sind Angehörige des selbständigen Vermittlergewerbes. Sie bearbeiten in der Regel das Neuwerbegeschäft (Vermittlung und Abschluß) in einem ihnen von den Hauptagenten zugewiesenen Teilbezirk.

Die von den Unteragenten abgeschlossenen Versicherungen werden entweder von dem Hauptagenten überprüft und der Versicherungsgesellschaft zugeleitet, oder die Verträge werden der Gesellschaft im Auftrag des Hauptagenten unmittelbar übersandt.

Die Unteragenten können neben ihrer Vermittlungstätigkeit (Neugeschäft) auch die Einziehung der Versicherungsbeiträge und die damit zusammenhängenden Handlungen (Altgeschäft) für die in ihren Aufgabengebieten bereits bestehenden Versicherungen übertragen erhalten.

Die Unteragenten sind regelmäßig gegenüber dem Hauptagenten zur Anzeige und Abrechnung verpflichtet und müssen oft gewisse Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Trotz dieser Einschränkung ist der Unteragent selbständig.

Die Selbständigkeit wird auch dadurch nicht berührt, daß der Hauptagent zunächst die volle Provision für die von seinen Unteragenten vermittelten Neubesicherungen vereinnahmt und daraus den ver-

einbarten Provisionsanteil an den Unteragenten weiterleitet.

Auch der Unteragent ist Kaufmann. In der Regel wird er den Kleingewerbetreibenden zuzurechnen und damit **Wolkaufmann** sein (§ 4 des Handelsgesetzbuchs).

Der Unteragent unterliegt der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer.

Die 6000 Reichsmark Umsatzsteuer-Freigrenze wird hier öfter vorkommen.

Dagegen wird die Frage, ob die Nebentätigkeiten (Inkasso usw.) über das normale Maß hinausgehen und damit eine Beschränkung der Gewerbesteuerpflicht eintritt, bei dem Unteragenten nur eine untergeordnete Rolle spielen (Hinweis auf Ziffer 3 letzter Absatz).

5. Der Generalagent

In dem vielgliedrigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsgewerbes werden oft bestimmte Aufgaben der allgemeinen Verwaltung nicht vom Versicherungsunternehmen selbst ausgeübt, sondern es wird damit eine andere Person betraut. Der für einen genau begrenzten Bezirk mit solchen Aufgaben Beauftragte ist der Generalagent.

Der Generalagent führt oft die Bezeichnung Oberagent, Organisationsdirektor, Bezirksdirektor oder Versicherungsdirektor.

Dem Generalagenten ist meistens ein wesentlich größerer Bezirk als Aufgabengebiet von der Versicherungsgesellschaft zugewiesen als den Hauptagenten.

Neben reinen Verwaltungsaufgaben kann ihm aber auch die Bearbeitung des Neuwerbegeschäfts in seinem Bezirk obliegen.

Je nach den übertragenen und auch tatsächlich ausgeführten Aufgaben wird zwischen dem echten Generalagenten und dem Generalagenten mit gemischter Tätigkeit unterschieden. Diese Unterscheidung ist für die Beurteilung der steuerlichen Pflichten von ausschlaggebender Bedeutung.

6. Der echte Generalagent

Der echte Generalagent übernimmt für einen genau zugewiesenen Bezirk bestimmte Verwaltungsaufgaben für das Versicherungsunternehmen. Er führt aus diesem Grund auch die Bezeichnung Verwaltungsentagent.

Solche Verwaltungsaufgaben sind:

- die Bestellung, Einrichtung, Anleitung und Überwachung der in dem Bezirk tätigen Hauptagenten;
- die allgemeine Werbetätigkeit (Propaganda);
- die Feststellung und Regelung von Schadensfällen;
- die Einhebung der im Bezirk anfallenden Versicherungsbeiträge (Inkasso). Dabei ist es ohne Einfluß auf die Stellung des Generalagenten, ob er oder die Angestellten seines Büros diese Beiträge unmittelbar von den Versicherungsnehmern einheben oder ob er sie durch seine Hauptagenten oder deren Unteragenten einziehen läßt;

e) die gesamte sonstige Bearbeitung des Altgeschäfts (zum Beispiel Bearbeitung von Stundungs- und Teilzahlungsgesuchen, von Beleihungsanträgen) und die damit zusammenhängende Betreuung der Versicherungsnehmer seines Bezirks.

Soweit der Generalagent in seinem Aufgabekreis auf eine rein verwaltende und beaufsichtigende Tätigkeit beschränkt bleibt und sich in keiner Weise im Neugeschäft (Vermittlung und Abschluß neuer Versicherungsverträge) betätigt, ist er Angestellter der Gesellschaft. Er ist dann ein unselbständiges Glied des Versicherungsunternehmens und als solches an dessen Weisungen gebunden.

Für die Unselbständigkeit ist es ohne Belang, ob der Generalagent Gehalt bezieht, oder ob er auf Provision gestellt ist. In diesem Fall gilt als sein Dienststeuereinkommen der Überschuß der Provisionseinnahmen über die ihm im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit entstehenden Werbungskosten. Zu diesen Werbungskosten gehören insbesondere die an die Hauptagenten und Unteragenten zu zahlenden Provisionen (RFG-Urteil vom 3. November 1933 — VA 570/33, RStBl. 1934 S. 1207).

Der echte Generalagent unterliegt mit seinem Gehalt (Dienststeuereinkommen) dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Er ist weder umsatzsteuerpflichtig noch gewerbesteuerpflichtig.

7. Der Generalagent mit gemischter Tätigkeit

Ist der Generalagent neben seinen reinen Verwaltungsaufgaben noch berechtigt oder verpflichtet, neue Versicherungen zu vermitteln und abzuschließen, so teilt sich seine Tätigkeit. Er wird insoweit selbständiger Vermittlungsagent. Seine Tätigkeit wird in diesem Fall als gemischt bezeichnet, weil er zum Teil selbständig, zum Teil nichtselbständig ist.

Es kommt dabei nicht darauf an, welche von den Tätigkeiten — die abhängig verwaltende oder die selbständig vermittelnde — überwiegt.

Gegenstand der gewerblichen Tätigkeit eines Generalagenten mit gemischter Tätigkeit ist das Neugeschäft, nicht die in seine Angestelltenentätigkeit fallende Bearbeitung der bestehenden Versicherungen (Altgeschäft). Dabei kann es keinen Unterschied begründen, daß er die Vermittlung und den Abschluß nicht selbst besorgt, sondern sich dazu der Angestellten seines Büros und der Versicherungsgesellschaft oder der Hauptagenten und Unteragenten bedient.

Der Generalagent mit gemischter Tätigkeit unterliegt mit seinen Einnahmen (Gehalt oder Dienststeuereinkommen) aus rein verwaltender Tätigkeit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Im übrigen ist er einkommensteuerpflichtig, umsatzsteuerpflichtig und gewerbesteuerpflichtig.

Bezieht ein solcher Generalagent für seine gesamte Tätigkeit Provision, so bietet eine praktische Handhabe für die im steuerlichen Interesse notwendige Trennung dessen, was ihm als angestellten Verwaltungsagenten und was ihm als selbständigen Vermittlungsagenten (Anschaf-

ungsagenten) zufließt, die fast immer von der Versicherungsgesellschaft hervorgehobene Unterscheidung zwischen Abschlußprovision und Verwaltungsprovision (Inkassoprovision). Grundlage für die Ermittlung des lediglich dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfenen Dienststeuereinkommens bildet in diesem Fall die Verwaltungsprovision.

Scheidet die Versicherungsgesellschaft die für die gemischte Tätigkeit ausbezahlten Provisionen nicht aus, so muß die Zerlegung durch das Finanzamt vorgenommen werden. Wie diese im einzelnen, gegebenenfalls schätzungsweise, erfolgen muß, um ein annähernd richtiges Bild zu erzielen, ist Sache der tatsächlichen Feststellung. Eine zutreffende Berechnungsgrundlage bieten in jedem Fall die Summe der Versicherungsbeiträge im Bezirk des Generalagenten und der vertraglich festgesetzte Hundertsatz der Verwaltungsprovision.

Für die Umsatzsteuerpflicht der Abschlußprovision des Generalagenten ist besonders zu beachten, daß die ganzen Abschlußprovisionen für die in dem Bezirk des Generalagenten abgeschlossenen Versicherungen bei diesem umsatzsteuerpflichtig sind. Dem steht nicht entgegen, daß der selbständige Hauptagent oder Unteragent den auf ihn entfallenden Teil der Provision auch seinerseits zu versteuern hat, wenn der Generalagent die volle Provision für seine Rechnung vereinnahmt und für die Auszahlung des Teils an den Hauptagenten oder Unteragenten die Gefahr trägt. Es ist auch ohne Einfluß, wenn dieser Teil durch das Versicherungsunternehmen selbst errechnet und festgestellt wird. Dieser Teil wird dadurch beim Generalagenten, an den sich der Hauptagent oder Unteragent zu halten hat, nicht zum durchlaufenden Posten.

8. Vertretung mehrerer Versicherungsgesellschaften

Sehr oft vertreten Versicherungsagenten mehrere Gesellschaften, die entweder verschiedene oder zum Teil die gleichen Zweige des Versicherungsgeschäfts pflegen.

In diesem Fall ist besonders wichtig, daß festgestellt wird, wie sich die Zuweisungen der Versicherungsanträge an die verschiedenen Gesellschaften mit dem gleichen Versicherungszweig vollziehen. Der RFG hat dazu im Urteil vom 3. November 1933 VA 570/33, RStBl. 1934 S. 1207 ausgeführt:

„Steht die Zuweisung an die eine oder andere Gesellschaft im Ermessen der Beschwerdeführerin (Versicherungsagent), so wird man sie für ihre Tätigkeit in diesen Versicherungszweigen als selbständige Gewerbetreibende auch dann ansehen müssen, wenn ihre Tätigkeit für die einzelnen Gesellschaften dieses Versicherungszweiges an sich ausschließlich verwaltender Art sein sollte. Eine solche Selbständigkeit der Beschwerdeführerin (Versicherungsagent) wäre insbesondere auch dann anzunehmen, wenn sie es in der Hand hat, unter den gleichen Versicherungszweige pflegenden Gesellschaften das Geschäft einzelner Gesellschaften durch stärkeren Einfluß von Agenten zu beleben. Sind jedoch Abmachungen darüber getroffen, in welcher Weise

gleichartige Versicherungsanträge auf die verschiedenen den betreffenden Versicherungszweig betreibenden Gesellschaften zu verteilen sind, so daß einander widerstreitende Anweisungen konkurrierender Versicherungsfirmen ausgeschlossen sind, so wird die Möglichkeit eines gleichzeitigen Angestelltenverhältnisses auch gegenüber mehreren Versicherungsgesellschaften desselben Versicherungszweigs nicht grundsätzlich zu verneinen sein (vgl. Ur. d. erf. Sen. vom 27. Januar 1923 Slg. Bd. 11 S. 265). Unter der Voraussetzung, daß die Anträge für einen von mehreren Versicherungsgesellschaften betriebenen Versicherungszweig ausschließlich von den besonderen Spezialagenten herangebracht werden, die von den Versicherungsgesellschaften damit betraut sind, könnte eine solche Abmachung schon darin erblickt werden, wenn die Beschwerdeführerin (Versicherungsagent) verpflichtet ist, nur mit der Gesellschaft abzuschließen, die den Agenten betraut hat.

Sofern entsprechende Abmachungen getroffen sind oder soweit die Beschwerdeführerin (Versicherungsagent) in einem Versicherungszweig nur für eine Gesellschaft tätig ist, kommt es dann noch auf die weitere Feststellung an, ob die Beschwerdeführerin (Versicherungsagent) für die einzelnen Gesellschaften eine abhängig verwaltende, eine selbständig vermittelnde oder eine gemischte Tätigkeit ausübt."

9. Gelegentliche Abschluß- und Vermittlungstätigkeit

Die Büroangestellten von Versicherungsgesellschaften vermitteln gelegentlich Neuversicherungsverträge. Sie erhalten dafür von ihrem Arbeitgeber Provision. Die Tätigkeit dieser Angestellten gilt als nicht selbständig. Solche gelegentliche Provisionseinnahmen unterliegen wie das Angestelltengehalt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Hinweis auf RFG-Urteil vom 22. Oktober 1931 — VI A 898/31, RStBl. 1931 S. 953).

Alle übrigen Provisionen, die von Versicherungsgesellschaften an andere Personen als ihre Angestellten für einmalige oder gelegentliche Vermittlerstätigkeit vergütet werden, gelten bei dem Empfänger § 22 Absatz 3 EStG gemäß als sonstige Einkünfte. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Reichsmark im Kalenderjahr betragen haben.

10. Aufgabe der Veranlagung

Bei der uneinheitlichen Bezeichnung der im Versicherungsgewerbe tätigen Volksgenossen muß die Veranlagungsstelle in allen Fällen den mit dem Versicherungsunternehmen geschlossenen Agenten-Vertrag (Provisions-Revers) verlangen. Weht aus einem Vertrag hervor, daß der Agent oder wie er sonst bezeichnet ist, gleichzeitig die beaufsichtigende Tätigkeit eines Verwaltungsagenten und die geschäftsvermittelnde Tätigkeit eines Anschaffungsagenten ausübt oder ausüben kann, so liegt eine gemischte Tätigkeit mit den entsprechenden steuerlichen Auswirkungen vor.

Sollte der Versicherungsvertreter einen Vertrag nicht vorlegen oder das Vorhandensein vertraglicher Abmachungen verneinen, ist mit den Versicherungsgesellschaften in Verbindung zu treten.

Wichtig ist stets, zu prüfen, ob der Versicherungsvertreter gegenüber einer Gesellschaft oder gegenüber mehreren Gesellschaften tätig wird.

11. Aufgabe der Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung hat die praktische Auswirkung der bestehenden Verträge zu überprüfen. Sie hat insbesondere bei allen Steuerpflichtigen, die als echte Generalagenten auftreten, eingehend zu untersuchen, ob sich deren Tätigkeit auch tatsächlich auf die rein verwaltende und abhängige beschränkt. Es wird sich dabei trotz anderslautender vertraglicher Abmachungen oft herausstellen, daß eine gemischte Tätigkeit vorliegt. Die Steuerpflichtigen sind sich in diesen Fällen über ihre Steuerpflichten oft im unklaren.

Bei der Prüfung von Versicherungsgesellschaften, Generalagenten und Hauptagenten sind über die festgesetzten und vergüteten Verwaltungs- und Vermittlungsprovisionen in allen Fällen Kontrollmitteilungen auszufertigen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die an sogenannte Gelegenheitsvermittler bezahlten Provisionen zu richten.

12. Vollmachten an Versicherungsagenten und Urkundensteuer

Es ist üblich, daß die Versicherungsunternehmen ihre Agenten und Generalagenten mit Rücksicht auf das bestehende Vertragsverhältnis zum Abschluß von Versicherungen und auch zur Wahrnehmung sonstiger Interessen aus Versicherungsverträgen bevollmächtigen. Solche Vollmachten sind § 27 des Urkundensteuergesetzes gemäß urkundensteuerpflichtig. Sie werden mit Rücksicht auf das zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestehende Dienstverhältnis erteilt. Aus diesem Grund kommt dafür § 27 Absatz 5 des Urkundensteuergesetzes gemäß die ermäßigte Urkundensteuer von $\frac{1}{4}$ vom Tausend (höchstens 100 RM) in Betracht (Hinweis auf RdF-Erlass vom 1. Mai 1938 — S 5800 — 50 III, RStBl. 1938 S. 490).

13. Schlußbemerkung

Wohl in keinem Zweig der Wirtschaft besteht so viel Unklarheit über die Steuerpflichten wie bei den im Versicherungsgewerbe beschäftigten Volksgenossen. Das ist auf die verschiedenartigen Berufsbezeichnungen und auf die oft ungenauen und unvollständigen Vertragsabmachungen mit den im Versicherungsgeschäft arbeitenden Volksgenossen zurückzuführen.

Diese Unsicherheiten zu beseitigen und damit auch die Steuerpflichten dieser Volksgenossen klar zu legen, wäre eine dankbare Aufgabe für die beteiligten Wirtschaftskreise.

Durch Schaffung einheitlicher Berufsbezeichnungen und gleichzeitige Festlegung der Berufsaufgaben und der damit verbundenen steuerlichen Pflichten könnte das erreicht werden.

Dadurch würde den Finanzämtern viel Arbeit erspart bleiben, und die steuerlichen Pflichten der Betroffenen würden einfach und klar werden.

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Deutsche Reichsanleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten

Auf Grund von § 3 Absatz 6 NF ist vom Gesamtbetrag der Steuergutscheine I der Betrag abzuziehen, um den sich der Nennbetrag des Bestands an Reichsanleihen usw. während des Wirtschaftsjahrs vermindert hat. Zu den Reichsanleihen gehört auch die Deutsche Reichsanleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten. Bei dieser Anleihe beträgt der Nennbetrag nur ein Fünftel des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich bei der Auslosung noch um die angesammelten Zinsen. Der Kurs wird in vom Hundert des Rückzahlungsbetrags, also des fünffachen Nennbetrags, notiert. Er stellt sich zur Zeit auf etwa 132 v. H.

Bei den sonstigen Anleihen des Reichs weicht der Nennwert nur unwesentlich vom Kurswert und vom Einlösungswert ab. Bei der Reichsanleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten ist das nicht der Fall. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb angeordnet, daß bei dieser Anleihe an die Stelle des Nennbetrags der Wert tritt, der sich aus dem amtlichen Berliner Börsenkurs zu Beginn des Zeitraums ergibt, innerhalb dessen eine Verminderung des Anleihebesitzes schädlich ist. Wurde an diesem Tag ein amtlicher Berliner Kurs nicht festgesetzt, dann ist der letzte amtliche Berliner Kurs vor diesem Tag maßgebend.

2. Kompensationsgeschäfte

Mit Genehmigung der Devisenstelle werden Kompensationsgeschäfte zwischen Importeuren und Exporteuren auf der folgenden Grundlage abgeschlossen: Der Exporteur hat aus der Lieferung eines Deutschen Erzeugnisses in das Ausland eine Forderung an den ausländischen Unternehmer A. Diese Forderung wird von dem Exporteur an einen inländischen Importeur abgetreten, der seinerseits für ausländische Erzeugnisse, die in das Inland eingeführt worden sind, eine Schuld an den ausländischen Unternehmer B hat. Der Importeur bezahlt mit der Forderung an den ausländischen Unternehmer A den ausländischen Unternehmer B. Der Exporteur erhält den Gegenwert für die abgetretene Forderung an den Ausländer A von dem Importeur in Reichsmark.

Wenn der inländische Unternehmer A im Reichsgebiet keine Betriebsstätte hat, was in der Regel der Fall sein wird, dann hätte er den Exporteur nicht in Steuergutscheinen bezahlen können (§ 10 Absatz 2 NFDBD). Der Importeur muß daher den Exporteur ebenfalls voll in Geld bezahlen. Bei dem Importeur kann nicht nachträglich die Berechtigung entstehen, für die an ihn abgetretene Forderung, die nicht steuergutscheinfähig ist, den Exporteur in Steuergutscheinen zu bezahlen. Es ist immer darauf abzustellen, ob aus dem Lieferungs- und Leistungsgeschäft selbst eine Berechtigung zur Bezahlung in Steuergutscheinen erwachsen ist.

3. Bezahlung in Steuergutscheinen an inländische Agenturen ausländischer Reedereien

Deutsche Reedereien unterhalten oft in Zusammenarbeit mit ausländischen Reedereien gegenseitige Agenturverhältnisse. Danach sind die Deutschen Reedereien berechtigt, für die von ihnen vertretenen ausländischen Reedereien Transportverträge abzuschließen, Zahlungen entgegenzunehmen und Zahlungen für Rechnung der ausländischen Reedereien im Inland zu leisten.

Wenn die inländische Reederei dabei für Rechnung der ausländischen Reederei nach außen im eigenen Namen handelt, so sind für die Leistungen der ausländischen Reederei Steuergutscheine in Zahlung zu nehmen. Die inländische Reederei ist in Fällen dieser Art Kommissionär und hat im Bereich des Neuen Finanzplans ebenso wie im Umsatzsteuerrecht die Stellung eines Eigenhändlers.

Die Verpflichtung zur Entgegennahme von Steuergutscheinen für Rechnung der ausländischen Reederei besteht auch, wenn die inländische Reederei im Namen der ausländischen Reederei handelt, also als Agent auftritt. Die ausländische Reederei hat durch den Agenturvertrag die inländische Reederei zu ihrem ständigen Vertreter bestellt und damit regelmäßig eine Betriebsstätte im Inland begründet (§ 10 Absatz 1 NFDBD).

4. Plafatinstitute von Gemeindeverwaltungen

Plafatinstitute von Gemeindeverwaltungen sind regelmäßig Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Ziffer 6 RStG, § 1 der Ersten RStDBD). Sie sind daher gewerbliche Unternehmer im Sinn des Neuen Finanzplans und zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt verpflichtet.

5. Rasein nicht steuergutscheinfähig

Rasein gehört zu den auf Grund von § 7 Ziffer 2 der Zweiten NFDBD nicht steuergutscheinfähigen Milcherzeugnissen. Bus.

Steuerguppe II bei Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten

§ 32 Absatz 3 Ziffer 1 a EStG 1939 gemäß fallen verheiratete Personen, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat, in die Steuerguppe II. Es sind Zweifel darüber aufgetreten, welche Bedeutung dieser Vorschrift im Fall der Wiederverheiratung geschiedener Ehegatten zukommt.

Beispiel:

A und B haben im Jahr 1930 geheiratet. Im Lauf des Jahrs 1936 ist ihre Ehe geschieden worden. Im Jahr 1937 haben A und B erneut geheiratet. Kinder sind weder aus der ersten Ehe noch aus der zweiten Ehe hervorgegangen.

Die zweite Ehe besteht in diesem Fall noch nicht länger als fünf volle Kalenderjahre. Das ist für die Entscheidung ausschlaggebend. Die Ehegatten fallen in die Steuergruppe III. Der Umstand, daß die Ehe länger als volle acht Kalenderjahre bestanden hätte, wenn die Ehegatten nicht geschieden worden wären, kann die Entscheidung nicht beeinflussen. Die Fünfjahresfrist des § 32 Absatz 3 Ziffer 1 a EStG 1939 beginnt also bei der Wiederverheiratung eines Steuerpflichtigen mit seiner geschiedenen Ehefrau grundsätzlich neu zu laufen.

Eine andere Beurteilung des Tatbestands wäre dann gerechtfertigt, wenn sich die Scheidung und Wiederverheiratung der Ehegatten unter der Herrschaft des Einkommensteuergesetzes 1939 als ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts zwecks Minderung der Steuerpflicht darstellen würde (Hinweis auf § 6 StAnpG).

Kinderermäßigung für Pflegekinder

Auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes werden jährlich Tausende von Kindern durch Vermittlung der Jugendämter in Pflegestellen untergebracht. Es handelt sich dabei größtenteils um uneheliche Kinder und Kinder aus zerrütteten Ehen. Die Eltern, die solche Kinder aufnehmen, erhalten dafür in der Regel Pflegegeld. Die Pflegefälle sind örtlich verschieden. Es kann jemand auch mehrere Kinder aufnehmen. Manche Frauen, z. B. frühere Kindergärtnerinnen, nehmen regelmäßig mehrere Kinder zu sich in Pflege und verdienen sich so ihren Lebensunterhalt. Solche Pflegestellen werden auch „Pflegeneister“ genannt. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz spricht bei diesen Kindern von Pflegekindern, die von Pflegeeltern aufgenommen werden.

Es taucht immer wieder die Frage auf, ob Steuerpflichtigen für diese „Pflegekinder“ Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt werden kann (§ 32 EStG 1939 in Verbindung mit § 10 Ziffer 6 StAnpG).

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§ 19) versteht z. B. unter Pflegekindern nur Kinder unter 14 Jahren, wenn sie „sich dauernd oder nur für einen Teil des Tags, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden“. Insbesondere Kinder, die entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege genommen werden, sind Pflegekinder im Sinn des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Im Einkommensteuergesetz ergibt sich aus der Gleichstellung der Pflegekinder mit den leiblichen Kindern und Adoptivkindern, daß ein Pflegekindschaftsverhältnis nur dann angenommen werden kann, wenn ein Kind wie ein leibliches Kind der Pflegeeltern gehalten wird. Es muß sich bei dem Pflegekindschaftsverhältnis um ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes und auf sittlicher Grundlage beruhendes Band handeln (Hinweis auf die eingehenden Ausführungen von

Regierungsrat Dr. Dermann, Ausgewählte Fragen aus dem Einkommensteuerrecht in der Deutschen Steuer-Zeitung 1939 S. 537, II S. 501).

Bei der Aufnahme von Pflegekindern im Sinn des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes kann daher nach einer Entscheidung des Reichsministers der Finanzen in der Regel ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinn des Einkommensteuergesetzes nicht angenommen werden. Die Steuerpflichtigen haben keinen Anspruch auf Kinderermäßigung.

In einzelnen Fällen werden Pflegekinder im Sinn des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes mit Aussicht auf Adoption in Pflege genommen. Das Pflegekindschaftsverhältnis ist dann die Vorbereitung für die Adoption. In Fällen dieser Art kann von einem Pflegekindschaftsverhältnis im Sinn des Einkommensteuergesetzes gesprochen werden. Zahlungen, die vom Jugendamt geleistet werden, sind dabei unschädlich, da Beiträge, die von dritter Seite geleistet werden, die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses nicht hindern.

Pflegekinder im Sinn des Einkommensteuergesetzes werden auch regelmäßig solche Kinder sein, die dauernd in unentgeltliche Pflege genommen werden.

Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen sich aus dem zunächst losen Verhältnis ein echtes Pflegekindschaftsverhältnis entwickelt. Es sind dann Pflegekinder im Sinn des Einkommensteuergesetzes anzunehmen, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt werden kann.

Stg.

Bankprovisionen bei Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags

Es herrscht oft Unklarheit über die Frage, ob und inwieweit die für Bankkredite gezahlten Provisionsbeträge bei der Einkommensermittlung abzugsfähig sind. Der Reichsfinanzhof hat am 15. März 1939 (RStBl. 1939 S. 758) entschieden, daß der Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer außer den an eine Bank zu zahlenden Schuldzinsen auch die Kreditprovision, die Bereitstellungsprovision und die Umsatzprovision als Betriebsausgaben abziehen kann. Schuldzinsen stellen das laufende oder einmalige Entgelt an den Gläubiger für die Überlassung des Kapitals dar. Es kommt nicht darauf an, welche Bezeichnung Gläubiger und Schuldner für die einzelnen Leistungen wählen. Wirtschaftlich stehen die Kreditprovision, die Bereitstellungsprovision und die Umsatzprovision den Schuldzinsen gleich.

Das gleiche gilt nach einer weiteren Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 5. April 1939 (RStBl. 1939 S. 762) für die Gewerbebesteuer. Soweit der Bankkredit wirtschaftlich Dauerschulden darstellt, müssen hier also die Provisionsbeträge ebenso wie die eigentlichen Schuldzinsen dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Umgekehrt brauchen Provisionszahlungen, soweit sie nicht mit den Dauerschulden zusammenhängen, dem Gewerbeertrag nicht hinzugerechnet werden. By.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Günstiger Rücklagenstand bei den Gemeinden. Nach Mitteilung der Zeitschrift „Deutsche Volkswirtschaft“ hat die Rücklagenbildung bei den Gemeinden in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht. Ende März 1939 haben die Rücklagen der Gemeinden einen Betrag von etwa 2,1 Milliarden Reichsmark erreicht.

Vierjahresplan

Beauftragter für die Leistungssteigerung im Kohlenbergbau. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat den Reichsamtseiter Paul Walter zum Beauftragten für die Leistungssteigerung im Kohlenbergbau ernannt. Hauptaufgabe des Beauftragten ist die Bereitstellung von weiteren Arbeitskräften, da eine Mehrförderung von Kohle für die Fortführung der großen nationalen Aufgaben unbedingt erforderlich geworden ist.

Typenbeschränkung für Rundfunkgeräte. Der zur Vereinheitlichung der technischen Nachrichtenmittel eingesezte Sonderbeauftragte, Generalmajor Fellgiebel, hat die ersten allgemeinen Richtlinien für die Typenbeschränkung für Rundfunkgeräte bekanntgegeben. Danach sind für den Bau von Rundfunkgeräten höchstens zwölf Industrie-Arbeitsgemein-

ten vorgesehen. Jede derartige Arbeitsgemeinschaft baut in Zukunft nur gleiche Rundfunkgeräte-Typen. Die Geräte sind möglichst als Wechselstromgeräte mit Wechselrichter oder als Wechselstromgeräte zu entwickeln. Es werden nur noch bestimmte Empfänger-Typen hergestellt werden. Die näheren Anweisungen auf Grund dieser Forderungen werden an die Industrie durch das Reichswirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten bekanntgegeben werden.

Verlängerung der Marktregelung für Rasierklingen. Der Reichswirtschaftsminister hat durch eine Vierte Verordnung vom 28. Juli 1939 die Geltungsdauer der Verordnung über eine Marktregelung für Rasierklingen vom 29. Juli 1936 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

Industrie

Großdeutschlands Mineralöleinfuhr von Januar bis Juni 1939. Entwicklung in Millionen Tonnen:

Januar bis Juni 1938	2,29
Januar bis Juni 1939	2,71

Der Wert der von Januar bis Juni 1939 eingeführten Mineralöle betrug 131,5 Millionen Reichsmark. Wichtigstes Bezugsland von Mineralöl ist Venezuela. Mexiko, Rumänien und die Vereinigten

Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Sozialversicherung im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Sozialversicherung, ohne Arbeitslosenversicherung, das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Einnahmen					Ausgaben			Vermögen am Ende des Jahres
	Gesamteinnahmen	davon				Gesamtausgaben	davon		
		Beiträge	Reichsmittel	Zuschüsse von and. Versicherungszweigen	Zinsen u. sonst. Einnahmen		Leistungen insgesamt	Verwaltungskosten insgesamt	
Reichsgesetzliche Krankenversicherung									
1937	1 660 0	1 612,4	—	—	47,6	1 622,2	1 445 5	149,2	861,2
1938	1 796,6	1 739,3	—	—	57,3	1 764,3	1 559,9	161,4	893,5
Unfallversicherung									
1937	422,2	389,0	—	—	33,2	367,1	311,1	48,1	466,4
1938	430,0	396,0	—	—	34,0	400,0	339,0	52,0	496,4
Invalidenversicherung									
1937	1 716 5	1 160 5	437,8	23,4	94,8	1 275,1	1 209,5	62,6	2 439,3
1938	2 083,5	1 302,4	484,1	184,8	112,2	1 401,4	1 335,2	65 7	3 121,4
Angestelltenversicherung									
1937	671,4	457,0	—	7,0	207,4	347,8	333,5	14,0	3 413 1
1938	846,7	526 0	—	99,0	221,7	384,5	369 3	14,6	3 875,9
Knappschaftliche Pensionsversicherung									
1937	259,5	157,9	78,7	0,8	22,1	215,9	206,3	8 5	266,3
1938	323,5	146,3	97,8	51,0	28,4	231,2	213,2	8,9	358,6
Zusammen									
1937	4 729,6	3 776,8	516,5	31,2	405,1	3 828,1	3 505,9	282 4	7 446,3
1938	5 480,3	4 110,0	581,9	334,8	453,6	4 181,4	3 816,6	302,6	8 745 8

Staaten konnten ihre Ausfuhr von Mineralöl nach Deutschland erhöhen.

Erdölförderung im zweiten Kalendervierteljahr 1939. Entwicklung in Tonnen:

April 1939	61 463
Mai 1939	67 871
Juni 1939	64 701.

Der Monatsdurchschnitt der Erdölförderung im Jahr 1938 betrug 50 728 Tonnen.

Rohstahlgewinnung im zweiten Kalendervierteljahr 1939. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

April 1939	1 899
Mai 1939	2 070
Juni 1939	2 105.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Einführung des Gesetzes über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark und im Sudetenland. Der Verordnung vom 25. Juli 1939 (RGBl. I S. 1327) gemäß gilt das Gesetz über Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Juni 1935 auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Verkehr und Veranstaltungen

Leipziger Herbstmesse 1939. Zu der am 27. August 1939 beginnenden Leipziger Herbstmesse werden etwa 6 300 Ausstellerfirmen erwartet. Damit übertrifft die diesjährige Herbstmesse das Angebot aller bisherigen Herbstmessen und erreicht dieselbe Ausstellierzahl wie die letzten Frühjahrs-messen.

Kölner Herbstmesse 1939. Die diesjährige Kölner Herbstmesse findet vom 17. bis 19. September 1939 in den Obergeschossen der Kölner Messehallen statt. Die Kölner Herbstmesse wird als große Deutsche Fachmesse für Haus-, Küchen- und Wohnbedarf wieder die Leistungsfähigkeit der Deutschen Gebrauchsgüter-industrie unter Beweis stellen.

Deutsche Reichsbahn im zweiten Vierteljahr 1939. Der Personenverkehr der Deutschen Reichsbahn war im April 1939 infolge des Osterfestes sehr lebhaft. Der Pfingstverkehr wurde durch die schlechte Witterung beeinträchtigt. Ende Juni nahm der Fernverkehr erheblich zu. — Der Güterverkehr stieg im April und Mai weiterhin kräftig an. Der geringe Rückgang im Juni war jahreszeitüblich. Die noch bestehenden Verkehrsbeschränkungen konnten schon im April restlos aufgehoben werden.

Reichsautobahnen im ersten Halbjahr 1939. Im ersten Halbjahr 1939 wurden 691 Kilometer neu in Bau genommen. Damit waren Ende Juni 1939 insgesamt 2 068 Kilometer in Bau. — Die Länge der in Betrieb befindlichen Autobahn-

strecken stieg um 6 Kilometer auf insgesamt 3 071 Kilometer. — Der Personalstand bei den Geschäftsstellen der Reichsautobahnen betrug Ende Juni 1939 13 569 Personen, gegenüber 12 966 Personen Ende März 1939 und 12 290 Personen Ende Dezember 1938. — Die Ausgaben für den Bau von Kraftfahrzeugbahnen betrugen im ersten Halbjahr 1939 456,5 Millionen Reichsmark, vom Beginn des Baus bis Ende Juni 1939 insgesamt 3 463,9 Millionen Reichsmark.

Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Jahr 1938 das folgende Bild:

	Inlands- verkehr	Aus- lands- ver- kehr	Aus- lands- em- fang	Durch- gangs- ver- kehr	Insgesamt	
					t	Mill.tkm
Reichsbahn-Kraft- wagenverkehr	959 460	—	—	—	959 460	216
Gewerbl. Güterfern- verkehr	10 378 341	21 169	34 548	86	10 434 144	2 832
Werkfernverkehr	6 451 035	2 626	4 994	—	6 458 655	876
Möbelfernverkehr	325 865	1 134	554	—	327 553	63
Verkehr ausländ. Unternehmer	—	22 908	47 792	1 508	72 208	15
zusammen	18 114 704	47 837	87 888	1 594	18 252 020	4 002

Gegenüber 1937 hat die Menge der beförderten Güter um 20,1 v. H. und die Zahl der geleisteten Tonnen-kilometer um 23,0 v. H. zugenommen.

Seeverkehr Hamburgs im Jahr 1938. Der Seeverkehr Hamburgs hat im Jahr 1938 trotz des Rückgangs des Welthandels um 0,85 Millionen Tonnen oder 3,5 v. H. auf 25,28 Millionen Tonnen zugenommen. Wertmäßig ist infolge des Sinkens der Weltmarktpreise eine Abnahme um 0,33 Milliarden Reichsmark oder 5,1 v. H. auf 6,1 Milliarden Reichsmark eingetreten.

Arbeit und Soziales

Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark. Durch Verordnung vom 25. Juli 1939 (RGBl. I S. 1337) wurden mit Wirkung ab 1. August 1939 das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938 und die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 in der Ostmark eingeführt.

Beschleunigte Förderung des Baus von Feuerlings- und Werkwohnungen und von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Sudetenland. Der Reichsarbeitsminister hat durch Verordnung vom 28. Juli 1939 (RGBl. I S. 1338) die Preussische Landesrentenbank ermächtigt, zur Schaffung und Einrichtung von Feuerlingsstellen, Werkwohnungen und Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland langfristige Darlehen zu gewähren. Die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen erfolgt durch Zahlung einer wiederkehrenden Rente (Landesrentenbankrente).

Ernährung und Landwirtschaft

Stand des Obstes Mitte Juli 1939. Der Stand des Obstes wurde Mitte Juli 1939 im Reichsdurchschnitt mit „mittel“ beurteilt. — Die endgültige Ernteterminierung für Süßkirschen ergab einen durchschnittlichen Baumertrag von 16,4 Kilogramm gegenüber 2,6 Kilogramm im Jahr 1938 und 13,4 Kilogramm im Durchschnitt der Jahre 1933/1938.

Heuernte 1939. Die Erntevorschätzung des ersten Heuschnitts ergibt für Großdeutschland das folgende Bild:

	Fläche in ha	Heuertrag (erster Schnitt)				1939 gegen 1938 (= 100)
		dz je ha		Insgesamt in t		
		1939	1938	1939	1938	
Klee.....	1 832,474	33,8	33,2	6 187 068	7 055 118	87,7
Suzerne.....	509,521	39,5	38,7	2 010 076	1 913 949	105,0
Wiesen zusammen	6 947,120	32,2	30,7	22 389 558	21 526 334	104,0
Heu insgesamt	9 289,115	32,9	32,6	30 586 697	30 495 396	100,3

Entwicklung der Getreidepreise. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung der Reichsdurchschnittspreise für inländisches Getreide (Erzeugerpreise ab Station) das folgende Bild in Reichsmark für 1000 Kilogramm:

Wirtschaftsjahre	Roggen	Weizen	Futterhafer	Futtergerste
1934/35.....	159,9	199,6	158,6	159,7
1935/36.....	164,4	200,6	162,6	168,3
1936/37.....	164,2	201,2	163,0	168,8
1937/38.....	184,2	200,9	163,9	168,8
1938/39.....	185,4	203,2	170,4	169,6
1939/40.....	185,3	203,0	172,2	171,0

Landwirtschaftliche Bodenbenutzung 1939. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Bodenbenutzungserhebung für Großdeutschland vom Mai 1939 ergibt sich für die Anbauflächen von Getreide und einigen anderen Fruchtarten das folgende Bild:

	Bebaute Fläche in Hektar	
	1938	1939
Winterroggen.....	4 832 023	4 749 952
Sommerroggen.....	85 345	81 604
Winterweizen.....	2 179 701	2 160 834
Sommerweizen.....	218 904	258 601
Spelz.....	55 809	47 226
Wintergerste.....	528 279	442 201
Sommergerste.....	1 430 064	1 491 126
Hafer.....	3 204 219	3 281 965
Wintermenggetreide.....	105 231	105 835
Sommernenggetreide.....	501 698	565 834
Maiz.....	140 461	103 140
Spätkartoffeln.....	3 082 791	3 018 868
Frühkartoffeln.....	173 277	157 112
Zuckerrüben.....	563 678	568 429
Raps.....	52 188	39 136
Rübsen.....	11 610	7 326
Flachs (Lein).....	55 123	57 869
Hanf.....	12 931	15 742

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Die Warenausfuhr aus dem Protektorat in die Slowakei. Das slowakische Grenzollamt war bisher berechtigt, bei der Warenausfuhr aus dem Protektorat zur Beschleunigung der Zollabfertigung Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Diese Bestimmung ist mit Wirkung ab 1. August 1939 außer Kraft getreten. Einfuhrbewilligungen für bewilligungspflichtige Waren werden mit Wirkung ab 1. August 1939 ausschließlich vom Wirtschaftsministerium erteilt.

Nebenkosten im Handelsverkehr mit Böhmen und Mähren. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 99/39 Devisenstelle — 41/39 Überwachungsstelle bestimmt, daß die allgemeinen und besonderen Nebenkosten im Verrechnungsverkehr über das „Neue Warenkonto“ (Nr. 10 161) überwiesen werden können. Außerdem können über das „Neue Warenkonto“ die im Reichsgebiet und im Protektorat entstehenden Nebenkosten des beiderseitigen Transitverkehrs bezahlt werden. Die Bestimmungen des Runderlasses sind mit Wirkung ab 1. August 1939 in Kraft getreten.

Bolivien. Wirtschaftsbesprechungen mit Deutschland. Zwischen Deutschland und Bolivien haben Verhandlungen über den Verrechnungsverkehr stattgefunden. Auf Grund der neuen Regelung wird die Verrechnung mit Deutschland nicht von den bekannten Devisenschwierigkeiten in Bolivien berührt. Die neue Regelung wird sich günstig auf die Deutsche Ausfuhr nach Bolivien auswirken.

Holland. Der Außenhandel mit wichtigen Ländern im ersten Halbjahr 1939. Entwicklung in Millionen Gulden:

	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr-(+) Einfuhr-(-) Überschuß
Deutschland.....	74,34	154,22	- 79,88
England.....	119,29	61,71	+ 57,58
Belgien.....	49,88	94,45	- 44,57
Amerika.....	19,98	71,78	- 51,80
Frankreich.....	29,50	41,77	- 12,27
Schweden.....	19,12	16,01	+ 3,11
Schweiz.....	12,21	15,59	- 3,38
Polen.....	7,80	14,36	- 6,56

Neuseeland. Wirtschaftsbesprechungen mit Deutschland. Zwischen Deutschland und Neuseeland haben Wirtschaftsbesprechungen stattgefunden. Es wurden einzelne, mit dem Handelsabkommen zwischen Deutschland und Neuseeland zusammenhängende Fragen besprochen. Die gegenseitigen Wünsche konnten in beiderseits befriedigender Weise geregelt werden.